

## Vorblatt

### Problem:

Es gibt Vorschläge, verschiedene Regelungen im Fahrschulbereich im Sinne von Deregulierung zu vereinfachen. Die Projekte Verwaltungslasten senken für Unternehmen und für Bürger sehen Maßnahmen auch im Bereich des KFG vor. Die Richtlinie 2006/26/EG verlangt die Schaffung eines Risikoeinstufungssystems für Unternehmen.

### Ziel:

Umsetzung der Vereinfachungsvorschläge, Deregulierung im Fahrschulbereich, Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Senkung der Verwaltungslasten aus Informationsverpflichtungen. Verankerung eines Risikoeinstufungssystems für Unternehmen.

### Inhalt /Problemlösung:

Mit der vorliegenden Novelle soll die Grundlage für eine § 57a-Begutachtungsplakettendatenbank geschaffen werden. In dieser Datenbank sollen auch die Gutachten über die wiederkehrende Begutachtung abgelegt und für die Zulassungsstellen abrufbar werden. Dadurch entfällt die Vorlage der Papierversion im Zuge eines Zulassungsvorganges.

Das von der Richtlinie 2006/26/EG verlangte Risikoeinstufungssystem für Unternehmen wird im KFG verankert.

Im Fahrschulbereich soll die behördliche Zustimmung bei Änderungen der Schulfahrzeuge entfallen. Weiters sollen auch Fahrlehrerausweise entfallen. Die Bestimmungen über die Wiederholungen der Lehrbefähigungsprüfung werden großzügiger gestaltet und die Möglichkeiten für die Behörde im Rahmen der Fahrschulinspektion werden ausgedehnt und verbessert.

Das System der Bewilligung von Übungsfahrten (§ 122) wird gänzlich neu gefasst. Dabei entfällt die bisher vorgesehene Bewilligung für den Begleiter, was mit einem Entfall der Verwaltungslasten in diesem Bereich verbunden ist. Die Bewilligung soll in Zukunft der Bewerber um eine Lenkberechtigung erhalten. Für diesen ist das aber keine Mehrbelastung, da er sowieso in eine Fahrschule gehen muss und nunmehr der Antrag über die Fahrschule eingebracht werden kann.

Weiters werden schärfere Maßnahmen bei festgestellten Manipulationen von Kontrollgeräten vorgesehen. Einerseits soll die Weiterfahrt verhindert werden können, andererseits sollen die Manipulationseinrichtungen für verfallen erklärt werden.

### Alternativen:

Keine

### Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

#### Finanzielle Auswirkungen:

##### Folgende Regelungen haben finanzielle Auswirkungen für die Gebietskörperschaften:

-- Die Regelung des § 106 Abs. 10a, wonach mit Doppelstock-Omnibussen ohne gänzlich geschlossenem Dach Personen auf dem oberen Fahrgast-Deck nur befördert werden dürfen, wenn der Landeshauptmann eine Bewilligung dazu erteilt hat, könnte zu Aufwand für die Länder führen. Jedoch lässt sich dieser nicht konkret bemessen, da nicht abgeschätzt werden kann, ob überhaupt bzw. wie häufig derartige Anträge gestellt werden.

-- Die Regelung des § 112 Abs. 4, wonach keine Zustimmung der Behörde zu einer angezeigten Änderung der Schulfahrzeuge mehr erforderlich ist, führt zu einer geringfügigen Entlastung der Behörden. Diese lässt sich aber nicht exakt beziffern, da sie von der Anzahl der angezeigten Änderungen der Schulfahrzeuge abhängt. Das kann von Fahrschule zu Fahrschule und von Behörde zu Behörde stark divergieren.

-- Weiters führt auch die Änderung des § 114 Abs. 1 betreffend Entfall der Ausstellung des Fahrlehrerausweises durch die Behörde zu einer geringfügigen Entlastung der Behörden. Quantifizieren lässt sich das aber nicht, da die Ausstellung von Fahrlehrerausweisen nur bei neuen Fahrschulen und im Falle eines Fahrschulwechsels erforderlich war. Bei österreichweit insgesamt ca. 1 500 Fahrlehrern war die Notwendigkeit der Ausstellung neuer Fahrlehrerausweise für die einzelnen Behörden schon bisher eher gering.

-- Die Änderung des § 122 geht auf eine Anregung der Länder zurück und führt zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes. Das bisherige Bewilligungsverfahren für den Begleiter entfällt komplett. In

Zukunft soll der Bewerber um die Lenkberechtigung die Bewilligung erhalten. Das lässt sich für die Behörde einfacher abwickeln, da der Antrag über die Fahrschule eingebracht werden kann. Somit muss die Behörde keine Daten mehr erfassen. Die Überprüfung, ob beim Begleiter die Voraussetzungen gegeben sind, kann über das Führerscheinregister erfolgen.

Aus den im Führerscheinregister gespeicherten Daten ergibt sich, dass im Durchschnitt der letzten 3 Jahre jährlich ca. 50.000 Übungsfahrtbewilligungen für Begleiter für ca. 39.000 Bewerber um eine Lenkberechtigung erteilt worden sind (es konnten bis zu zwei Begleiter eine Bewilligung für einen Bewerber erhalten).

Aus der Umstellung des Systems und Erteilung der Bewilligung für den Bewerber ergibt sich, dass jährlich ca. 11.000 Bewilligungen weniger erteilt werden müssen. Derzeit werden solche Anträge in der Regel von C-Bediensteten bearbeitet. Pro Antrag ist ein zeitlicher Aufwand von ca. 30 bis 40 Minuten anzunehmen. Bei einem zugrunde gelegten Stundenaufwand von 24,027 Euro ergibt das eine Reduktion von 176.200 Euro.

Weiters führt die Antragstellung über die Fahrschule, die bereits die Kandidaten des Bewerbers erfasst, und die Überprüfung des Begleiters über das Führerscheinregister zu einer beschleunigten Abwicklung des Verfahrens von ca. 10 Minuten. Die Beschleunigung des Verfahrens in 39.000 Fällen ergibt eine Einsparung von insgesamt 156.175 Euro. Insgesamt somit 332.373 Euro.

Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass für die 11.000 Verfahren weniger auch keine Gebühren und Verwaltungsabgaben entrichtet werden. Das ergibt hinsichtlich der Verwaltungsabgaben (13. Euro) ein Minus von 143.000 Euro für die Behörden und hinsichtlich der Gebühren (16,80) ein Minus von 184.000 Euro für den Bund.

#### **– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**

##### **-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine

##### **-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:**

Folgende Regelungen haben Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

-- Durch die Änderung des § 37 Abs. 2 und die Schaffung einer Begutachtungsplakettendatenbank ist es in Zukunft nicht mehr erforderlich eine Papierversion des Begutachtungsformblattes (letztes Gutachten) im Zuge einer Zulassung in der Zulassungsstelle vorzulegen. Damit ist eine Erleichterung bei der Zulassung verbunden. Im Maßnahmenkatalog betreffend Reduzierung von Verwaltungslasten ist diese Maßnahme mit 1,9 Millionen Euro bewertet.

-- Die neue Regelung des § 114 Abs. 1, wonach die Fahrlehrerausweise entfallen sollen, führt zu einer geringfügigen Entlastung der Fahrschulbesitzer, da diese die Ausweise für ihre Fahrlehrer bei der Behörde beantragen mussten. Der nunmehr wegfallende Aufwand dürfte aber unter die Bagatellgrenze fallen, da nur ca. 350 Fahrschulbesitzer und ca. 1 500 Fahrlehrer betroffen waren.

##### **-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger:**

Folgende Regelungen haben Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Bürger:

-- Durch die Änderung des § 37 Abs. 2 und die Schaffung einer Begutachtungsplakettendatenbank ist es in Zukunft nicht mehr erforderlich eine Papierversion des Begutachtungsformblattes (letztes Gutachten) im Zuge einer Zulassung in der Zulassungsstelle vorzulegen. Damit ist eine Erleichterung bei der Zulassung verbunden. Im Maßnahmenkatalog betreffend Reduzierung von Verwaltungslasten für Bürger ist mit dieser Maßnahme eine quantitative Entlastung von insgesamt ca. 50 000 Stunden verbunden.

-- Die Änderung des Systems der Bewilligung von Übungsfahrten (§ 122) führt zu einer Reduktion der Verwaltungslasten. Da die bisher vorgesehene Bewilligung für den Begleiter entfällt, entfällt auch der damit verbundene Aufwand für die Antragstellung bei der Behörde. Somit entfallen auch die daraus resultierenden Verwaltungslasten für die Begleiter. Die Bewilligung soll in Zukunft der Bewerber um eine Lenkberechtigung erhalten. Für diesen ist das aber keine Mehrbelastung, da er sowieso in eine Fahrschule gehen muss und nunmehr der Antrag über die Fahrschule eingebracht werden kann. Weiters entfallen auch einzelne Datenerfordernisse, wie zB die Eintragung der Fahrgestellnummer des oder der Ausbildungsfahrzeuge. Im Maßnahmenkatalog betreffend Reduzierung von Verwaltungslasten für Bürger ist mit dieser Maßnahme eine quantitative Entlastung von insgesamt ca. 50 000 Stunden verbunden.

##### **- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

**– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:**

Keine

**– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:**

Keine

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

**Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:**

Mit der vorliegenden 31. Novelle zum Kraftfahrgesetz soll insbesondere die Grundlage für eine § 57a-Begutachtungsplakettendatenbank geschaffen werden. In dieser Datenbank sollen auch die Gutachten abgelegt und für die Zulassungsstellen abrufbar werden. Dadurch entfällt die Vorlage der Papierversion im Zuge eines Zulassungsvorganges.

Die Fahrzeugkategorie „Invalidenkraftfahrzeug“ soll entfallen, da sie nicht mehr zeitgemäß und auch in den EU-Betriebserlaubnisrichtlinien nicht vorgesehen ist.

Im Fahrschulbereich soll die behördliche Zustimmung bei Änderungen der Schulfahrzeuge entfallen. Weiters sollen auch die bisherigen Fahrlehrerausweise entfallen. Die Bestimmungen über die Wiederholungen der Lehrbefähigungsprüfung werden großzügiger gestaltet und die Möglichkeiten für die Behörde im Rahmen der Fahrschulinspektion werden ausgedehnt und verbessert.

§ 122 betreffend Übungsfahrtbewilligung wird gänzlich neu gefasst. Dabei entfällt die bisher vorgesehene Bewilligung für den Begleiter und es soll der Bewerber um die Lenkberechtigung die Bewilligung erhalten.

Weiters werden schärfere Maßnahmen bei festgestellten Manipulationen von Kontrollgeräten vorgesehen. Einerseits soll die Weiterfahrt verhindert werden können, andererseits sollen die Manipulationseinrichtungen für verfallen erklärt werden.

**Kompetenzgrundlage:**

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (“Kraftfahrwesen”).

### **Besonderer Teil**

**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 15b):**

Die Definition des Leichtmotorrades muss an die neuen Vorgaben der 3. Führerscheinrichtlinie 2006/126/EG angepasst werden (Artikel 4 Z 2 lit. b).

**Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 18), Z 3 (§ 3 Abs. 2), Z 5 (§ 6 Abs. 2 lit. c), Z 6 (§ 6 Abs. 9), Z 8 (§ 18 Abs. 2 Z 1), Z 9 (§ 19 Abs. 1), Z 30 (§ 94) und Z 57 (§ 132 Abs. 29 Z 1):**

Die Kategorie der Invalidenkraftfahrzeuge, wie in § 2 Abs. 1 Z 18 definiert, ist nicht mehr zeitgemäß. Solche Fahrzeuge fallen auch in keine der EU-Betriebserlaubnisrichtlinien. Es kann daher in Zukunft auf diese Fahrzeugkategorie ersatzlos verzichtet werden, da diese Fahrzeuge von den technischen Eckdaten her (Eigengewicht nicht mehr als 300 kg, Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h) unter die Kategorie der vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 4b (Leermasse nicht mehr als 350 kg, Bauartgeschwindigkeit nicht mehr als 45 km/h) subsumiert werden können.

Die aktuelle Zulassungsstatistik zeigt, dass derzeit lediglich elf Fahrzeuge als Invalidenkraftfahrzeuge zum Verkehr zugelassen sind.

Der Begriff „Invalidenkraftfahrzeug“ entfällt daher auch in den übrigen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen. So in

§ 6 Abs. 2, wonach nur eine Bremsanlage vorhanden sein muss,

- § 6 Abs. 9, wonach die Betriebsbremsanlage auch so zu betätigen sein darf, dass der Lenker die Lenkvorrichtung mit einer Hand loslassen muss,
- § 18 Abs. 2 Z 1, wonach keine Bremsleuchten erforderlich sind,
- § 19 Abs. 1, wonach keine Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein müssen und
- § 94, wonach durch Verordnung weitere Erleichterungen festgelegt werden können.

Aufgrund der Übergangsbestimmung des § 132 Abs. 29 Z 1 ist sichergestellt, dass bereits genehmigte oder zugelassene Invalidenkraftfahrzeuge weiterhin verwendet werden dürfen und dass solche Fahrzeuge weiterhin den bisher für sie geltenden Bestimmungen unterliegen.

**Zu Z 4 (§ 4 Abs. 7a):**

Es soll neben Doppelbereifung auch eine gleichwertige Bereifung zulässig sein. Damit wird klargestellt, dass auch sog. super single tires (Super Single Reifen) zulässig sind, sofern sie einer Doppelbereifung gleichwertig sind.

Gleichwertigkeit von Super Single Reifen mit einer Doppelbereifung ist bei folgenden Dimensionen von Super Single Reifen gegeben:

425/55 R19.5, 425/65 R22.5, 445/65 R22.5, 455/40 R22.5, 455/45 R22.5 ,495/45 R22.5.

Bereifungen in den Dimensionen 385/55 R22.5 und 385/65 R22.5 werden nur dann als der im § 4 Abs. 7a geforderten Doppelbereifung technisch gleichwertig angesehen, wenn das Fahrzeug mit einer Luftfederung ausgestattet ist.

**Zu Z 7 (§ 16 Abs. 5):**

Durch Änderung der einschlägigen ECE-Regelung sind für Anhänger der Klassen O2, O3 und O4 auch Rückfahrscheinwerfer verbindlich. Das wird im neuen § 16 Abs. 5 umgesetzt.

**Zu Z 10 (§ 20 Abs. 1 Z 4 lit. g):**

Warnleuchten mit blauem Licht sollen auch für Straßenaufsichtsorgane, die zur Ausleitung von Fahrzeugen zur Kontrolle eingesetzt werden, verwendet werden dürfen.

**Zu Z 11 (§ 22 Abs. 6):**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. In § 22 Abs. 6 muss der Verweis auf § 20 Abs. 1 lit. d richtiggestellt werden auf § 20 Abs. 1 Z 4.

**Zu Z 12 (§ 24 Abs. 5a) und Z 13 (§ 24a Abs. 6a):**

Da es sich bei den Ermächtigungsbestimmungen der §§ 24 und 24a um Regelungen handelt, die den Bestimmungen des § 57a vergleichbar sind, sollen auch Bestimmungen über regelmäßige Überprüfungen der ermächtigten Stellen, die Möglichkeit des Landeshauptmannes, Anordnungen zur Behebung von Mängeln zu treffen sowie den Ausschluss bestimmter Personen von diesen Tätigkeiten verfügen zu können, wie sie in § 57a enthalten sind, aufgenommen werden.

**Zu Z 14 (§ 28a Abs. 6):**

Die Richtlinie 96/96/EG wurde durch die Richtlinie 2009/40/EG abgelöst. Der Verweis auf die Richtlinie muss daher angepasst werden.

**Zu Z 15 (§ 28b Abs. 1), Z 16 (§ 28b Abs. 1a), Z 17 (§ 28b Abs. 5), Z 18 (§ 28b Abs. 5a) und Z 19 (§ 28b Abs. 5b):**

Auf Wunsch der Länder soll die bisher in Abs. 5 vorgesehene subsidiäre Zuständigkeit der Länder zur Dateneingabe für Importfahrzeuge auf eine wahlweise Zuständigkeit (beide gleichrangig nebeneinander) abgeändert werden.

Bisher konnten sich die Bürger gemäß § 28b Abs. 5 nur dann an den Landeshauptmann wenden, wenn der Inhaber der EG-Betriebserlaubnis keinen inländischen Bevollmächtigten hat oder dieser seiner Verpflichtung zur Dateneingabe nicht unverzüglich nachgekommen ist.

Nunmehr kann sich ein Bürger entweder an den Bevollmächtigten (Generalimporteur) oder gleich an den Landeshauptmann wenden. Das wird durch die Änderung im Abs. 1 bewirkt.

Die bisher in Abs. 5 vorgesehene Regelung betreffend die finanzielle Abgeltung des Aufwandes des Landeshauptmannes für die Dateneingabe wird nunmehr an Abs. 1a angefügt.

§ 28b Abs. 5 kann nunmehr entfallen.

Das bedingt redaktionelle Änderungen in den Abs. 5a und 5b.

**Zu Z 20 (§ 37 Abs. 2 lit. h):**

Hier wird ergänzt, dass die Vorlage des letzten Gutachtens nicht mehr erforderlich ist, wenn das Gutachten bereits in der Datenbank gespeichert ist. Dann kann die Zulassungsstelle direkt darauf zugreifen.

**Zu Z 21 (§ 39 Abs. 1):**

Fahrzeuge können im Sinne der Richtlinie 97/27/EG eine EG-Betriebserlaubnis erhalten, auch wenn sie die Abmessungen des § 4 Abs. 6 überschreiten.

Artikel 7 der Richtlinie 97/27/EG lautet:

„Abweichend von Artikel 2 und Anhang I Abschnitt 7.3 und ohne dass die Anforderungen des Anhangs I Abschnitt 7.6 eingehalten zu sein brauchen, können die Mitgliedstaaten für Fahrzeuge, deren Abmessungen die in diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Werte überschreiten, eine Genehmigung erteilen. Die Einzelheiten der Abweichung sind in den Typgenehmigungsbogen des Anhangs III aufzunehmen; Artikel 3 findet Anwendung.“

Artikel 3 lautet:

„Ein Mitgliedstaat kann jedoch die Erteilung der Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen Fahrzeugtyp verweigern oder den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder Benutzung eines Fahrzeugs verweigern oder untersagen oder seine Konformitätsbescheinigung als nicht dem Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 70/156/EWG entsprechend einstufen oder eine Beschränkung auf den Transport von unteilbaren Ladungen aussprechen, wenn auf das nach der vorliegenden Richtlinie genehmigte Fahrzeug die Ausnahmebestimmung des Artikels 7 angewandt wurde und wenn die Ausnahme im Widerspruch zu den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden einzelstaatlichen Anforderungen steht.“

Für solche Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung geht der bisherige erste Satz des § 39 Abs. 1 ins Leere („... Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden, ....“).

In einer EG-Typgenehmigung gibt es keine Bedingungen. Diese Überschreitung geht lediglich hinsichtlich der Länge und Breite aus dem COC-Papier hervor, die Höhe braucht bei der Klasse N3 nicht eingetragen zu werden. Sonst gibt es nirgends einen Hinweis auf die Überschreitung, da der Typgenehmigungsbogen, auf den in Art. 7 verwiesen wird, nicht in den EG-Typgenehmigungsunterlagen enthalten ist, die den anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Es muss daher die Verpflichtung zur Routengenehmigung und zur eingeschränkten Zulassung davon abhängig gemacht werden, dass das Fahrzeug die Abmessungen des § 4 überschreitet.

§ 39 Abs. 1 wird daher ergänzt, dass die Bestimmungen über die eingeschränkte Zulassung auch für Fahrzeuge mit EG-Betriebserlaubnis (EG-Typgenehmigung) gelten, wenn die Abmessungen die Höchstgrenzen des § 4 Abs. 6 überschreiten.

**Zu Z 22 (§ 41 Abs. 3):**

Bisher war die Ausstellung einer Zweitausfertigung eines Zulassungsscheines auf Anhänger und Mietfahrzeuge beschränkt. Da es auch weitere sinnvolle Anwendungsfälle geben kann, zB wenn ein Fahrzeug von mehreren Personen genutzt wird, soll die Möglichkeit, eine Zweitausfertigung zu erhalten, generell offen sehen.

**Zu Z 23 (§ 45 Abs. 6):**

Da bei neueren Fahrzeugen im Zulassungsschein nur mehr die 17-stellige Fahrzeugidentifizierungsnummer eingetragen ist, erhöht das den Aufwand bei Führung des Nachweises über Probefahrten. Es soll daher ausreichen, wenn nur die letzten sieben Stellen der Fahrzeugidentifizierungsnummer in diesen Nachweis eingetragen werden.

**Zu Z 24 (§ 49 Abs. 3 Z 3):**

Die Möglichkeit der Verwendung von roten Kennzeichentafel wird auch für Schirräger, die auf der Anhängekupplung montiert werden und für Schikörbe, die an der Rückseite von Omnibussen montiert werden und die eigentliche Kennzeichentafel verdecken, vorgesehen.

**Zu Z 25 (§ 49 Abs. 6 Z 2):**

Es werden in der Z 2 auch die Transportkarren ergänzt. Diese benötigen nur eine Kennzeichentafel hinten.

**Zu Z 26 (§ 57a Abs. 2b):**

Derzeit wird das System des Bildungspasses von der Innung der Kfz-Techniker verwaltet. Der sog. § 57a-Bildungspass, aus dem die persönliche Eignung der Personen und die jeweiligen Aus- und

Weiterbildungen ersichtlich sind, hat sich sehr bewährt. Dieses System soll nunmehr auf eine elektronische Basis gestellt werden. Daher ist es erforderlich, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen und im Gesetz exakt festzulegen, welche personenbezogenen Daten erfasst werden dürfen.

**Zu Z 27 (§ 57a Abs. 3 Z 2):**

Es soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch historische Anhänger unter die zweijährige Begutachtungsfrist fallen.

In der Z 1 wird nur von historischen Kraftfahrzeugen gesprochen. Daher wird Z 2 betreffend Anhänger ergänzt, dass die Ausnahme (spezielle Regelung in Z 4 betreffend historische Fahrzeuge) auch für historische Anhänger gilt.

**Zu Z 28 (§ 57a Abs. 10):**

Da in Zukunft die Statistik Austria aufgrund der Änderung des Bundesstatistikgesetzes keinerlei Statistik über den Zustand der bei der § 57a Begutachtung vorgeführten Fahrzeuge führen wird, kann auch die Übermittlung von Daten an die Statistik Austria unterbleiben. Abs. 10, der eine solche Übermittlung vorgesehen hat, kann daher entfallen.

**Zu Z 29 (§ 57c):**

Das System der wiederkehrenden Begutachtung funktioniert seit Jahrzehnten bereits sehr gut. Nunmehr sollen einige in der derzeitigen Abwicklung nicht vermeidbare Sicherheitslücken geschlossen werden (zB gestohlene oder verlorene Plaketten, Gutachten durch eine nicht ermächtigte Stelle, ...).

Von zentraler Bedeutung dabei ist die sichergestellte und vertrauenswürdige Weitergabe, Verfügbarkeit und Abfragbarkeit der notwendigen Informationen. Eine zentrale § 57a Datenbank soll nun diese Lücken schließen. In der zentralen § 57a - Begutachtungsplakettendatenbank werden zu diesem Zweck alle Daten zur Sicherstellung der Korrektheit der Gutachten und der Gültigkeit der Plaketten gespeichert und verwaltet. Änderungen bei den Begutachtungsplaketten, wie die Weitergabe von einer dazu berechtigten Behörde an einen zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Betrieb, werden in der zentralen § 57a Datenbank gespeichert und können über das entsprechende Rechtesystem abgefragt werden.

Ebenso ermöglicht es die zentrale Datenbank, durch die Übermittlung der Gutachtendaten, im Bedarfsfall gesichert die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines bestimmten Fahrzeugs zu bestimmen (z. B.: für Anmeldegutachten). Durch die Abfragemöglichkeit im Rahmen der Zulassung entfällt die Notwendigkeit, das letzte Gutachten bei der Zulassung vorzulegen. Dadurch sind Vorteile für die Bürger, aber auch für die Unternehmen (Zulassungsstellen) verbunden, da die Kontrolle des vorgelegten Papier-Gutachtens wegfällt.

Die zentrale § 57a Datenbank soll allen involvierten Personengruppen und Organisationen ermöglichen, die für sie notwendigen Informationen einzusehen und die für andere Gruppen ihrerseits notwendigen Informationen weiterzugeben.

Die Verpflichtung diese Datenbank einzurichten und zu führen betrifft die ermächtigten Plakettenhersteller.

**Zu Z 31 (§ 99 Abs. 6 lit. i):**

In § 99 Abs. 6 lit. i sind noch die Verweise auf die alte Version des § 20 enthalten („§ 20 Abs. 1 lit. d“). Es erfolgt eine redaktionelle Richtigstellung auf „die in § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 angeführt sind“).

**Zu Z 32 (§ 99 Abs. 6 lit. o):**

An das bmvit wurde das Problem herangetragen, dass es zur Absicherung von Teilnehmern an Radveranstaltungen auf der Straße, wie zB dem Race around Austria, wo die Teilnehmer auch in der Nacht unterwegs sind, derzeit nicht zulässig ist, gelbrotes Warnlicht mit dem Begleitfahrzeug auszustrahlen, um die anderen Verkehrsteilnehmer besser auf die Radfahrer bzw. auf das langsam fahrende Begleitfahrzeug aufmerksam zu machen.

Daher soll in der neuen lit. o das Verwenden von gelbroten Warnleuchten auch an Fahrzeugen, die zur Absicherung von Teilnehmern an behördlich bewilligten Sportveranstaltungen auf der Straße verwendet werden, zulässig sein.

**Zu Z 33 (§ 102 Abs. 8a):**

Die Winterreifenpflicht wird auch auf vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, sog. Microcars, ausgedehnt.

**Zu Z 34 (§ 102 Abs. 11c):**

Es soll eine ausdrückliche Grundlage einerseits für die statistische Erfassung der Kontrollen und andererseits auch für die Erfassung von Daten bei Kontrollen, bei denen keine Übertretungen festgestellt worden sind, geschaffen werden. Für das aufgrund der Richtlinie 2006/22/EG vorgesehene Risikoeinstufungssystem ist es erforderlich, auch die für die Unternehmen positiven Kontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, zu berücksichtigen. Dabei werden die zu erfassenden Daten exakt vorgegeben.

Der bisherige Inhalt des § 102 Abs. 11c ist obsolet und kann entfallen.

**Zu Z 35 (§ 102 Abs. 12 lit. j):**

Um die Kontrollen und die Vollziehung zu erleichtern, soll klargestellt werden, dass Zwangsmaßnahmen (Hinderung an der Weiterfahrt) auch bei festgestellten Manipulationen am Kontrollgerät gesetzt werden können. Bisher lässt sich das nicht eindeutig herauslesen. § 102 Abs. 12 lit. j wird daher um den Begriff Kontrollgerät ergänzt, sodass auch ein Verstoß gegen die Vorschriften über die Benutzung des Kontrollgerätes ausdrücklich zu einer Zwangsmaßnahme führen kann.

**Zu Z 36 (§ 102b Abs. 6a):**

In § 102b Abs. 6 ist die Erteilung von Auskünften aus dem Register geregelt. Das umfasst jedenfalls die im Register gespeicherten Daten über österreichische Kontrollgerätekarten. Es soll nunmehr in Abs. 6a eine ausdrückliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass im Wege des zentralen Kontrollgerätekartenregisters auch Auskünfte über Fahrerkarten aus anderen Staaten erteilt werden können. Über das System Tachonet ist das österreichische Register mit den Registern der anderen Staaten verbunden. Auch vor Ausstellung einer österreichischen Fahrerkarte wird gemäß § 102a Abs. 2 über Tachonet bei den Registern der anderen Staaten abgefragt, ob für die betreffende Person nicht bereits eine Fahrerkarte ausgestellt worden ist. Diese Abfrage soll nunmehr auch für Kontrollen ermöglicht werden.

**Zu Z 37 (§ 103 Abs. 1 Z 3 lit. a):**

Es wird auch der erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) berücksichtigt.

**Zu Z 38 (§ 103c):**

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2006/22/EG haben die Mitgliedstaaten ein System für die Risikoeinstufung von Unternehmen zu errichten. Dieses Risikoeinstufungssystem wird im neuem Verkehrsunternehmensregister (VUR) angesiedelt. Diese Risikoeinstufung wird weitgehend automatisch ablaufen, um den Aufwand der Behörden zu minimieren. Es müssen bestimmte Bestrafungen und Mitteilungen über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben (Positivkontrollen) den Unternehmen zugeordnet werden.

Sollten Unternehmen betroffen sein, die nicht im Verkehrsunternehmensregister enthalten sind (solche, die nicht über eine Konzession verfügen), so muss die Behörde diese Unternehmen neu anzulegen. Dabei kann sie auf die im Unternehmensregister enthaltenen Daten zugreifen und diese verwenden.

Für das Risikoeinstufungssystem wird eine von der Kommission empfohlene Formel verwendet. Hinsichtlich der Schwere der Delikte gegen die Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten, Kontrollgerät) ist Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG maßgebend. Es wird ein dreijähriger Betrachtungszeitraum herangezogen. Die Verstöße werden im letzten Jahr schwerer gewichtet als im Jahr davor. Um Ungleichbehandlung von kleinen und großen Unternehmen zu vermeiden, wird die Anzahl der Kontrollen in der Formel berücksichtigt.

Sehr schwere Verstöße werden mit dem Faktor 40, schwere Verstöße mit dem Faktor 10 und leichte Verstöße mit dem Faktor 1 gewichtet. Zusätzlich werden die Verstöße im letzten Jahr mit Faktor 3, im vorletzten Jahr mit Faktor 2 und im vorvorletztem Jahr mit Faktor 1 gewichtet. Die sich daraus ergebende Summe wird durch die Anzahl der Kontrollen in den einzelnen Jahren dividiert. Das ergibt dann den Wert für die Risikoeinstufung.

**Zu Z 39 (§ 106 Abs. 10a):**

Die Beförderung von Personen in Doppelstock-Omnibussen und Doppelstock-Omnibus-Anhängern ohne geschlossenes Dach wird an eine Routengenehmigung geknüpft. Bei solchen Fahrzeugen ist es nicht auszuschließen, dass Passagiere während der Fahrt aufstehen und dabei in eine stromführende Oberleitung geraten oder beim Durchfahren unter einer niedrigen Brücke verletzt oder getötet werden. Seit 29. April 2009 ist es möglich, dass solche Busse eine EG-Betriebserlaubnis haben und kein weiteres Genehmigungsverfahren in Österreich durchzuführen ist, im Zuge dessen entsprechende Auflagen oder Bedingungen erlassen werden könnten. Als Grenze wird eine Höhe von 1,7 m über der Fahrbahn

herangezogen. In diesem Fall erreicht eine stehende normale Person dann mit hoch gehobenem Arm eine Höhe von insgesamt knapp unter 4 m.

Die ECE-Regelung 107 enthält in mehreren Punkten Vorschriften für Cabrio-Busse. In Fußnote 2 zu Punkt 2.19 wird ausdrücklich festgehalten, dass die nationalen Behörden Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung dieser Fahrzeuge festlegen können.

**Zu Z 40 (§ 106 Abs. 11):**

Die Beförderung von Personen auf einer Ladefläche ist nur sehr eingeschränkt möglich. Im Bereich des Straßendienstes ergibt sich aber immer wieder die Notwendigkeit, Personen zum Verrichten bestimmter Tätigkeiten, wie Einschlagen von Schneestangen oder Ausbringen und Einsammeln von Leitkegeln und Leitbarken, auch auf der Ladefläche zu befördern. Es soll daher den Erfordernissen der Praxis Rechnung getragen werden und die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die im Bereich des Straßendienstes eingesetzt werden, auf der Ladefläche oder auf speziell dafür vorgesehenen Arbeitsplattformen erlaubt werden.

**Zu Z 41 (§ 107 Abs. 1):**

In § 107 Abs. 1 geht der Verweis auf § 20 Abs. 1 noch auf lit. d. Das ist nunmehr Z 4. Es erfolgt daher eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Z 42 (§ 108 Abs. 1):**

Hier wird berücksichtigt, dass die Ausbildung für die neue Klasse AM (bisher Mopedausweis) sowie für Fahrzeuge der Klasse A1 (bisher Code 111) auch weiterhin von den Autofahrerclubs durchgeführt werden darf.

**Zu Z 43 (§ 109 Abs. 5) und Z 44 (§ 109 Abs. 8):**

Da die Richtlinie 92/51/EWG über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG durch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikationen abgelöst worden ist, ist das entsprechend zu berücksichtigen.

**Zu Z 45 (§ 110) und Z 47 (§ 112 Abs. 5):**

Unter den sachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung wird nunmehr auch ausdrücklich der Übungsplatz genannt. Da die Beschaffenheit der Schulfahrzeuge von der Verordnungsermächtigung des nunmehrigen Abs. 2 bereits erfasst ist, kann § 112 Abs. 5 mit einer eigenen Verordnungsermächtigung betreffend Schulfahrzeuge entfallen.

**Zu Z 46 (§ 112 Abs. 4):**

Änderungen hinsichtlich der Schulfahrzeuge sollen der Bezirksverwaltungsbehörde lediglich anzusehen sein. Die bisherige behördliche Zustimmung kann entfallen. Diese Änderung geht auf Deregulierungsvorschläge der Länder zurück.

**Zu Z 48 (§ 113 Abs. 1):**

Im Erkenntnis vom 26. November 2010, Zl. 2010/02/0237, hat der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht vertreten, dass einen Fahrschulleiter nicht die gleichen Rechte und Pflichten treffen wie den Fahrschulbesitzer. Insbesondere wäre die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gegeben. In der Verwaltungspraxis wurde das bisher anders gesehen. Daher erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, dass einem Fahrschulleiter auch dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit zukommt, wie dem Fahrschulbesitzer.

**Zu Z 49 (§ 114 Abs. 1) und Z 50 (§ 114 Abs. 2):**

Fahrlehrerausweise sollen entfallen. Dadurch wird der Aufwand für die Behörde (Ausstellung der Ausweise) und für den Fahrschulinhaber (Beantragung der Ausweise für die in seiner Fahrschule beschäftigten Fahrlehrer) verringert. Um Kontrollen zu ermöglichen, soll eine Kopie der Fahrlehrerberechtigung mitgeführt werden.

Abs. 2 kann daher ersatzlos entfallen.

**Zu Z 51 (§ 114 Abs. 7):**

Die Befugnisse der Behörde im Rahmen der Fahrschulinspektion werden ausgeweitet und konkretisiert. So werden nach dem Vorbild des Arbeitsinspektionsgesetzes konkrete Rechte normiert, dass insbesondere die Besichtigung ermöglicht wird, Auskünfte erteilt werden, Einsicht in Unterlagen gewährt wird und Ablichtungen von Unterlagen hergestellt werden.

**Zu Z 52 (§ 116 Abs. 3):**

Die bisherige Regelung wurde von den Ländern bzw.- Behördenvertretern als zu streng und problematisch angesehen.

Es entfällt die Regelung, dass die Prüfung nicht vor Ablauf von zwei Monaten wiederholt werden darf. Weiters wird die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen von derzeit zwei auf vier Wiederholungen ausgedehnt. Die im letzten Satz enthaltene Sperrfrist im Falle einer Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages wird von derzeit fünf Jahren auf zwei Jahre verkürzt.

**Zu Z 53 (§ 116 Abs. 6a):**

Bisher war lediglich die entgeltliche Ausbildung der Fahrlehrer und Fahrschullehrer den ermächtigten Ausbildungsstätten vorbehalten. Daneben war auch eine unentgeltliche Ausbildung in den Fahrschulen selbst möglich.

Im Hinblick auf eine Qualitätsverbesserung soll diese Möglichkeit entfallen.

**Zu Z 54 (§ 120 Abs. 5 Z 1):**

Die Feuerwehren haben darauf hingewiesen, dass die Ausbildung in Landesfeuerwehrschulen für die Zusatzausbildung für Fahrzeuge bis 5,5 t problematisch ist. Diese Ausbildung soll daher auch ohne Landesfeuerwehrschule durch die einzelnen Feuerwehren möglich sein (wie auch für Rettungsorganisationen vorgesehen).

**Zu Z 55 (§ 122):**

Es gab verschiedene Anregungen den § 122 zu vereinfachen und weitgehend an die vergleichbare Bestimmung des § 19 FSG anzugeleichen.

zu Abs. 1:

Die Bewilligung für den Begleiter entfällt. Es soll in Hinkunft der Bewerber um eine Lenkberechtigung eine Bewilligung erhalten. Solche Anträge können direkt bei der besuchten Fahrschule eingebracht werden. Weiters wird ergänzt, dass im Antrag eine oder zwei Begleitpersonen namhaft zu machen sind. Im Hinblick auf die Klasseneinteilung der 3. Führerscheinrichtlinie entfällt jeweils die „Unterkasse“ einer Lenkberechtigung.

zu Abs. 2:

Da der Bescheidadressat nunmehr der Bewerber um die Lenkberechtigung ist, werden die Anforderungen an diesen in der Z 1 und die Anforderungen an den Begleiter in der Z 2 geregelt. Die schweren Verstöße, die einen Begleiter ausschließen, werden nunmehr in Abs. 2 Z 2 lit. c konkretisiert. Es handelt sich dabei um die im FSG im Zusammenhang mit dem Probeführerschein in § 4 Abs. 6 FSG als schwer bezeichneten Verstöße, weiters um die Entzugsdelikte des § 7 Abs. 3 FSG und um die Vormerkdelikte gem. § 30a Abs. 2 FSG.

Die bisherige lit. d, wonach ein Begleiter nur auf Grund besonderer Verhältnisse mehr als zwei Bewerber um eine Lenkberechtigung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten begleiten durfte, kann entfallen.

Im Hinblick auf die Klasseneinteilung der 3. Führerscheinrichtlinie entfällt jeweils die „Unterkasse“ einer Lenkberechtigung.

zu Abs. 3:

Aufgrund des neuen Systems wird in Abs. 3 vorgesehen, dass nunmehr der Begleiter im Bewilligungsbescheid namentlich zu nennen ist. Weiters wird die Dauer der Bewilligung auf 18 Monate verlängert. Die Konkretisierung des verwendeten Fahrzeuges kann entfallen. Es dürfen daher auch mehrere Fahrzeuge der entsprechenden Klasse verwendet werden.

zu Abs. 4:

Es wird eine Sonderregelung für Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung geschaffen, die von dieser in Österreich nicht mehr Gebrauch machen dürfen, zur Vorbereitung auf die praktische Fahrprüfung aber die Möglichkeit zu üben haben sollten. In der Vergangenheit zeigte sich dabei in der Praxis das Problem, dass die Behörde eine Bewilligung nur erteilen konnte, wenn die Teilausbildung in der Fahrschule nachgewiesen wird. Solche Personen sind aber von einer Ausbildung in der Fahrschule ausgenommen, da sie ja Besitzer einer ausländischen Lenkberechtigung sind.

Daher soll für diese Fälle eine vereinfachte und kürzere Übungsfahrtbewilligung ermöglicht werden, indem auf die Nachweise der Teilausbildung in der Fahrschule verzichtet wird.

Weiters besteht für diese Personen freie Wahl der Behörde, analog zu § 5 Abs. 1 letzter Satz FSG.

zu Abs. 5:

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen Abs. 4. Im letzten Satz wird der Verweis auf das FSG richtiggestellt. Da es eine Z 4 in § 10 Abs. 2 FSG nicht mehr gibt, hat der Verweis nunmehr richtig § 10 Abs. 2 FSG zu lauten.

zu Abs. 6:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 5. Der Text wird an das neue System angepasst. Der Bewerber hat daher den Bewilligungsbescheid mitzuführen und allfällige Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten. Weiters wird ausdrücklich festgehalten, dass auch beim Bewerber der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen darf.

zu Abs. 7:

Entspricht dem bisherigen Abs. 6. Die Pflicht, das Fahrzeug zu kennzeichnen soll weiterhin den Begleiter treffen, da dieser in der Regel auch der Besitzer des Fahrzeugs ist. Der bisherige letzte Satz, wonach das Verwenden dieser Tafel bei anderen als Übungsfahrten verboten ist, kann entfallen, da eine vergleichbare Bestimmung bei den L 17 Ausbildungsfahrten nicht vorgesehen ist und die Regelungen betreffend Übungsfahrten gemäß § 122 KFG und Ausbildungsfahrten gemäß § 19 FSG weitgehend gleichgeschaltet werden sollen.

zu Abs. 8:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 7. Die Möglichkeiten der Aufhebung der Bewilligung werden übersichtlicher dargestellt. Der bisher erwähnte Fall, dass - wenn die Lenkberechtigung des Begleiters für eine andere Klasse oder Unterklasse entzogen oder durch Zeitablauf erloschen ist, auf Grund der für die Entziehung der Lenkberechtigung maßgebenden Gründe zu beurteilen ist ob der Begleiter durch weitere Übungsfahrten die Verkehrssicherheit gefährden wird, kann entfallen, da die Aufhebungsgründe klar und übersichtlich aufgelistet sind.

Weiters kann auch die bisherige Z 5 („wenn der Begleiter wegen eines der in § 7 Abs. 3 FSG genannten Delikte rechtskräftig bestraft wurde“) entfallen, da das durch die Z 1 („die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind“) abgedeckt ist.

zu Abs. 9:

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Abs. 8. Es erfolgt eine Anpassung an das neue System. Da das Erlöschen der Bewilligung nur mehr bei Zeitablauf denkbar ist und in allen anderen Fällen eine Aufhebung der Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechend berücksichtigt werden. Weiters ist die Ablieferung des Bewilligungsbescheides nur mehr im Fall der Aushebung der Bewilligung erforderlich.

#### **Zu Z 56 (§ 123 Abs. 1b):**

Aus der praktischen Vollzugserfahrung zeigt sich, dass die Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde nach dem Kraftfahrgesetz sinnvoll wäre, da zwar der Berufungswerber gegen Bescheide des unabhängigen Verwaltungssenates eine Beschwerdemöglichkeit hat, nicht mehr jedoch die Behördenseite. Die Landesamtsdirektorenkonferenz ersuchte daher, wieder eine Möglichkeit der Erhebung einer Amtsbeschwerde im Kraftfahrgesetz vorzusehen. Bis zur Novelle BGBl I Nr. 65/2002 war eine solche Möglichkeit für den Bundesminister in § 123 Abs. 1 letzter Satz vorgesehen. Die Möglichkeit zur Amtsbeschwerde wäre am sinnvollsten der belangten Behörde einzuräumen, da so der Behördenaufwand minimiert werden kann. Da die UVS - Zuständigkeit derzeit in § 123 Abs. 1 und Abs. 1a geregelt ist, wird die neue Amtsbeschwerderegelung in einem neuen Abs. 1b vorgesehen.

#### **Zu Z 57 (§ 132 Abs. 29):**

Hier werden die erforderlichen Übergangsbestimmungen festgelegt.

So wird zB in Z 3 ausdrücklich festgelegt, dass in den Ausgabestellen vorhandene Begutachtungsplaketten, die noch nicht über die Datenbank verteilt und in dieser erfasst sind, noch bis 31. März 2013 ausgegeben werden dürfen. Ab diesem Datum sind dann zwingend auch alle Gutachten gemäß § 57a an die Begutachtungsplakettendatenbank zu übermitteln.

Weiters bleiben gemäß Z 4 die von den Behörden nach der bisherigen Rechtslage ausgestellten Fahrlehrerausweise weiter gültig solange der Fahrlehrer in dieser Fahrschule beschäftigt ist und können alternativ zur Kopie der Fahrlehrerberechtigung mitgeführt werden.

#### **Zu Z 58 (§ 134 Abs. 7):**

Als verschärzte Maßnahme gegen manipulierte Kontrollgeräte sollen die Manipulationseinrichtungen für verfallen erklärt werden können.

**Zu Z 59 (§ 135 Abs. 23):**

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

**§ 2. (1) Z 15a...**

18. Invalidenkraftfahrzeug ein Kraftfahrzeug mit einem Eigengewicht von nicht mehr als 300 kg mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h bei einer Belastung von 75 kg, das nach seiner Bauart und Ausrüstung dazu bestimmt ist, von Körperbehinderten gelenkt zu werden, (Krankenfahrstühle und dergleichen);

Z 19 bis Z 46...

**§ 3. (2)** Sattelkraftfahrzeuge, Gelenkkraftfahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger-Arbeitsmaschinen, Invalidenkraftfahrzeuge und Ausgleichskraftfahrzeuge fallen jeweils in die ihrer Bauart und Verwendungsbestimmung entsprechende, in Abs. 1 angeführte Ober- und Untergruppe.

**§ 4. (1) bis (7)...**

(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Rundholz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten.

(7b) bis (9)...

### Vorgeschlagene Fassung

**§ 2. (1) Z 15a...**

15b. Leichtmotorrad ein Motorrad oder ein Motorrad mit Beiwagen mit  
a) einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und  
b) einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,2  
kW/kg  
das nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten  
Motorleistung abgeleitet ist;

Z 16 bis Z 17...

Z 19 bis Z 46...

**§ 3. (2)** Sattelkraftfahrzeuge, Gelenkkraftfahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, Transportkarren, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger-Arbeitsmaschinen, und Ausgleichskraftfahrzeuge fallen jeweils in die ihrer Bauart und Verwendungsbestimmung entsprechende, in Abs. 1 angeführte Ober- und Untergruppe.

**§ 4. (1) bis (7)...**

(7a) Bei Kraftwagen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40 000 kg, im Vorlauf- und Nachlaufverkehr 44 000 kg, und beim Transport von Rundholz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 km Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44 000 kg nicht überschreiten. Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 m, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 m nicht überschreiten.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<p><b>§ 6.</b> (2) Nur eine Bremsanlage, sofern diese nicht mit elektrischer Energie betrieben wird, müssen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,</li> <li>b) Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3500 kg nicht überschreitet,</li> <li>c) Invalidenkraftfahrzeuge,</li> <li>d) Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h,</li> <li>e) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h.</li> </ul>	<p>(7b) bis (9)...</p> <p><b>§ 6.</b> (2) Nur eine Bremsanlage, sofern diese nicht mit elektrischer Energie betrieben wird, müssen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,</li> <li>b) Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3500 kg nicht überschreitet,</li> <li>d) Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h,</li> <li>e) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h.</li> </ul>
<p>Diese Bremsanlage muss auf die Räder wenigstens einer Achse des Fahrzeuges wirken und vom Lenker bestätigt werden können, wenn er die Lenkvorrichtung mit einer Hand festhält. Diese Bremsanlage muss mit einer gesonderten Betätigungsseinrichtung in der im Abs. 3 angeführten Weise feststellbar sein. Beim Ausfallen eines Teiles der Bremsanlage, dessen Ausfallen nicht ausgeschlossen werden kann, muss bei Betätigung des verbleibenden Teiles der Bremsanlage das Fahrzeug auf trockener Fahrbahn auf angemessene Entfernung zum Stillstand gebracht werden können.</p>	<p>Diese Bremsanlage muss auf die Räder wenigstens einer Achse des Fahrzeuges wirken und vom Lenker bestätigt werden können, wenn er die Lenkvorrichtung mit einer Hand festhält. Diese Bremsanlage muss mit einer gesonderten Betätigungsseinrichtung in der im Abs. 3 angeführten Weise feststellbar sein. Beim Ausfallen eines Teiles der Bremsanlage, dessen Ausfallen nicht ausgeschlossen werden kann, muss bei Betätigung des verbleibenden Teiles der Bremsanlage das Fahrzeug auf trockener Fahrbahn auf angemessene Entfernung zum Stillstand gebracht werden können.</p>
<p>(3) bis (8)...</p> <p>(9) Bei Invaliden- und Ausgleichkraftfahrzeugen darf die Betriebsbremsanlage, sofern keine andere Möglichkeit besteht, auch so zu betätigen sein, dass der Lenker die Lenkvorrichtung hiezu mit einer Hand loslassen muss.</p>	<p>(3) bis (8)...</p> <p>(9) Bei Ausgleichkraftfahrzeugen darf die Betriebsbremsanlage, sofern keine andere Möglichkeit besteht, auch so zu betätigen sein, dass der Lenker die Lenkvorrichtung hiezu mit einer Hand loslassen muss.</p>
<p>(10) bis (12)...</p> <p><b>§ 16.</b> (1) bis (4)...</p>	<p>(10) bis (12)...</p> <p><b>§ 16.</b> (1) bis (4)...</p>

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<p><b>§ 18. (1)...</b></p> <p>(2) Bremsleuchten sind nicht erforderlich bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Invalidenkraftfahrzeugen,</li> <li>2. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,</li> <li>3. Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3 500 kg nicht überschreitet,</li> <li>4. Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden,</li> <li>5. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,</li> <li>6. landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf,</li> <li>7. Anhängern, deren Abmessungen so gering sind, dass eine Bremsleuchte des Zugfahrzeuges für Lenker nachfolgender Fahrzeuge sichtbar bleibt,</li> <li>8. Anhängern, die ausschließlich dazu bestimmt sind, mit den in Z 2, 3 oder 5 angeführten Kraftfahrzeugen gezogen zu werden.</li> </ol> <p>(3) bis (5)...</p>	<p>eingeschaltet ist.</p> <p><b>§ 18. (1)...</b></p> <p>(2) Bremsleuchten sind nicht erforderlich bei</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,</li> <li>3. Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3 500 kg nicht überschreitet,</li> <li>4. Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden,</li> <li>5. selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h,</li> <li>6. landwirtschaftlichen Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden darf,</li> <li>7. Anhängern, deren Abmessungen so gering sind, dass eine Bremsleuchte des Zugfahrzeuges für Lenker nachfolgender Fahrzeuge sichtbar bleibt,</li> <li>8. Anhängern, die ausschließlich dazu bestimmt sind, mit den in Z 2, 3 oder 5 angeführten Kraftfahrzeugen gezogen zu werden.</li> </ol> <p>(3) bis (5)...</p>
<p><b>§ 19. (1)</b> Abgesehen von den in § 15 geregelten Fahrzeugen müssen Kraftfahrzeuge außer Invalidenkraftfahrzeugen, sofern bei diesen das Anzeigen der bevorstehenden Änderung der Fahrtrichtung oder des bevorstehenden Wechsels des Fahrstreifens durch deutlich erkennbare Armzeichen möglich ist, mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittellebene des Fahrzeuges und so angebracht sind, dass von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittellebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, können Blinkleuchten auch nicht symmetrisch zur Längsmittellebene des Fahrzeuges angebracht sein; bei Kraftfahrzeugen der Klassen M und N müssen zusätzlich seitliche Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein. Die auf einer Seite des Fahrzeuges angebrachten Blinkleuchten müssen durch dieselbe Betätigungsvorrichtung ein- und ausschaltbar sein. Sie dürfen nur ein- und ausschaltbar sein, wenn die Blinkleuchten der anderen Seite ausgeschaltet sind. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Blinkleuchten des von ihm gelenkten Fahrzeuges und eines mit diesem</p>	<p>Kraftfahrzeuge mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein, deren Blinkleuchten (Abs. 2) symmetrisch zur Längsmittellebene des Fahrzeuges und so angebracht sind, dass von vorne und von hinten jeweils mindestens zwei symmetrisch zur Längsmittellebene des Fahrzeuges liegende sichtbar sind; wenn jedoch zwingende Gründe vorliegen, können Blinkleuchten auch nicht symmetrisch zur Längsmittellebene des Fahrzeuges angebracht sein; bei Kraftfahrzeugen der Klassen M und N müssen zusätzlich seitliche Fahrtrichtungsanzeiger vorhanden sein. Die auf einer Seite des Fahrzeuges angebrachten Blinkleuchten müssen durch dieselbe Betätigungsvorrichtung ein- und ausschaltbar sein. Sie dürfen nur ein- und ausschaltbar sein, wenn die Blinkleuchten der anderen Seite ausgeschaltet sind. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Blinkleuchten des von ihm gelenkten Fahrzeuges und eines mit diesem</p>

**Geltende Fassung**

ein- und ausschaltbar sein, wenn die Blinkleuchten der anderen Seite ausgeschaltet sind. Der Lenker muss von seinem Platz aus erkennen können, dass die Blinkleuchten des von ihm gelenkten Fahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers (Abs. 3) wirksam sind.

(1a) bis /(4)...

**§ 20. (1) Z 1 bis Z 3...**

4. Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht bei
  - a) Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind,
  - b) Fahrzeugen, die im Bereich des militärischen Eigenschutzes sowie der Militärstreife zur Verwendung kommen,
  - c) Fahrzeugen, die zur Verwendung von Organen der Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes – AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, bestimmt sind,
  - d) Feuerwehrfahrzeugen,
  - e) Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften,
  - f) Fahrzeugen im Besitz der in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Sanitätergesetzes, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Einrichtungen, die für dringende Einsätze im Rettungsdienst, bei Großschadensereignissen oder zur Katastrophenhilfe verwendet werden,
  - g) Fahrzeugen, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beeideten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, sofern die Verwendung von Blaulicht im Bescheid gemäß § 39, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 oder § 104 Abs. 9 als Auflage zur Transportabsicherung vorgeschrieben wurde, für die Dauer dieser Transportbegleitung;

Z 5 bis Z 10...

**Vorgeschlagene Fassung**

gezogenen Anhängers (Abs. 3) wirksam sind.

(1a) bis (4)...

**§ 20. (1) Z 1 bis Z 3...**

4. Scheinwerfer und Warnleuchten mit blauem Licht bei
  - a) Fahrzeugen, die zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt sind,
  - b) Fahrzeugen, die im Bereich des militärischen Eigenschutzes sowie der Militärstreife zur Verwendung kommen,
  - c) Fahrzeugen, die zur Verwendung von Organen der Abgabenbehörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes – AVOG, BGBl. Nr. 18/1975, bestimmt sind,
  - d) Feuerwehrfahrzeugen,
  - e) Fahrzeugen des Rettungsdienstes im Besitz von Gebietskörperschaften,
  - f) Fahrzeugen im Besitz der in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 des Sanitätergesetzes, BGBl. I Nr. 30/2002 namentlich genannten Einrichtungen, die für dringende Einsätze im Rettungsdienst, bei Großschadensereignissen oder zur Katastrophenhilfe verwendet werden,
  - g) Fahrzeugen, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beeideten Straßenaufsichtsorganen
    - zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, sofern die Verwendung von Blaulicht im Bescheid gemäß § 39, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 oder § 104 Abs. 9 als Auflage zur Transportabsicherung vorgeschrieben wurde, für die Dauer dieser Transportbegleitung oder
    - im Auftrag der Behörde zur Ausleitung von Fahrzeugen zu Kontrollen verwendet werden, für die Dauer dieser Tätigkeit;

Z 5 bis Z 10...

**Geltende Fassung****§ 22. (1) bis (5)...**

(6) An den im § 20 Abs. 1 lit. d angeführten Fahrzeugen, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht angebracht sind, dürfen Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschiedenen hohen Tönen außer der im Abs. 5 angeführten Tonfolge des Posthorns angebracht sein, wenn die Vorrichtungen sonst den Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz entsprechen.

**§ 24. (1) bis (5)...****§ 24a. (1) bis (6)...**

(7)...

**§ 28a. (1) bis (5)...**

(6) Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis hat für von ihm in den Handel gebrachte Fahrzeuge eine Übereinstimmungsbescheinigung im Sinne der jeweils anzuwendenden Betriebserlaubnisrichtlinie auszustellen. Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter hat für von ihm in Österreich in den Handel gebrachte Fahrzeuge, für die er eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt hat, die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Dies gilt auch für andere Fahrzeuge dieser Type, die in Österreich zugelassen werden sollen und über eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung verfügen oder für die der Inhaber einer EG-

**Vorgeschlagene Fassung****§ 22. (1) bis (5)...**

(6) An den im § 20 Abs. 1 Z 4 angeführten Fahrzeugen, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht angebracht sind, dürfen Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschiedenen hohen Tönen außer der im Abs. 5 angeführten Tonfolge des Posthorns angebracht sein, wenn die Vorrichtungen sonst den Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz entsprechen.

**§ 24. (1) bis (5)...**

(5a) Der Landeshauptmann hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung noch gegeben sind und ob die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er kann Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen des Landeshauptmannes ist unverzüglich zu entsprechen. Erforderlichenfalls kann der Ausschluss bestimmter Personen von dieser Tätigkeit angeordnet werden.

**(6) bis (10)...****§ 24a. (1) bis (6)...**

(6a) Die Bestimmungen des § 24 Abs. 5 über den Widerruf der Ermächtigung und des § 24 Abs. 5a über die regelmäßige Kontrolle durch den Landeshauptmann und die Möglichkeit Anordnungen zur Behebung von Mängeln zu treffen und erforderlichenfalls bestimmte Personen von dieser Tätigkeit auszuschließen, gelten auch für Ermächtigungen betreffend Einbau und Prüfung der Geschwindigkeitsbegrenzer.

(7)...

**§ 28a. (1) bis (5)...**

(6) Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis hat für von ihm in den Handel gebrachte Fahrzeuge eine Übereinstimmungsbescheinigung im Sinne der jeweils anzuwendenden Betriebserlaubnisrichtlinie auszustellen. Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter hat für von ihm in Österreich in den Handel gebrachte Fahrzeuge, für die er eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt hat, die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Dies gilt auch für andere Fahrzeuge dieser Type, die in Österreich zugelassen werden sollen und über eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung verfügen oder für die der Inhaber einer EG-

### Geltende Fassung

Betriebserlaubnis eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt hat und die bereits im Ausland zugelassen waren. Das ist in den Genehmigungsdaten samt Angabe des Datums der erstmaligen Zulassung entsprechend zu vermerken. Ist bei einem der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeug bereits eine Begutachtung fällig geworden, dürfen die Genehmigungsdaten erst nach Vorliegen eines positiven Gutachtens gemäß § 57a angelegt werden. Dieses Gutachten kann durch den Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 96/96/EG ersetzt werden, sofern keine weitere Begutachtung gemäß § 57a fällig geworden ist. Wurde das Fahrzeug bereits im Ausland zugelassen und die Übereinstimmungsbescheinigung eingezogen, ersetzt eine Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG, Abl. L 10, vom 16. Jänner 2004, S 29, die Übereinstimmungsbescheinigung. Wenn vom Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder seinem Bevollmächtigten keine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt werden kann, so haben diese nach Eingabe der Genehmigungsdaten einen Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und dem Antragsteller zu übergeben.

(7) bis (11)...

**§ 28b.** (1) Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis hat für von ihm in den Handel gebrachte Fahrzeuge eine Übereinstimmungsbescheinigung im Sinne der jeweils anzuwendenden Betriebserlaubnisrichtlinie auszustellen. Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Erteilung und jede Änderung der EG-Betriebserlaubnis dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen. Er hat für von ihm in Österreich in den Handel gebrachte Fahrzeuge, für die eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Dies gilt auch für andere Fahrzeuge dieser Type, die in Österreich zugelassen werden sollen und über eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung verfügen oder für die eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde und die bereits im Ausland zugelassen waren. Das ist in den Genehmigungsdaten samt Angabe des Datums der erstmaligen Zulassung entsprechend zu vermerken. Ist bei einem der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeug bereits eine Begutachtung fällig geworden, dürfen die Genehmigungsdaten erst nach Vorliegen eines positiven Gutachtens gemäß § 57a angelegt werden. Dieses

### Vorgeschlagene Fassung

Betriebserlaubnis eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt hat und die bereits im Ausland zugelassen waren. Das ist in den Genehmigungsdaten samt Angabe des Datums der erstmaligen Zulassung entsprechend zu vermerken. Ist bei einem der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeug bereits eine Begutachtung fällig geworden, dürfen die Genehmigungsdaten erst nach Vorliegen eines positiven Gutachtens gemäß § 57a angelegt werden. Dieses Gutachten kann durch den Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 2009/40/EG, Abl. L Nr. 141, vom 6. Mai 2009, S 12 ersetzt werden, sofern keine weitere Begutachtung gemäß § 57a fällig geworden ist. Wurde das Fahrzeug bereits im Ausland zugelassen und die Übereinstimmungsbescheinigung eingezogen, ersetzt eine Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG, Abl. L 10, vom 16. Jänner 2004, S 29, die Übereinstimmungsbescheinigung. Wenn vom Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder seinem Bevollmächtigten keine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt werden kann, so haben diese nach Eingabe der Genehmigungsdaten einen Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und dem Antragsteller zu übergeben.

(7) bis (11)...

**§ 28b.** (1) Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis hat für von ihm in den Handel gebrachte Fahrzeuge eine Übereinstimmungsbescheinigung im Sinne der jeweils anzuwendenden Betriebserlaubnisrichtlinie auszustellen. Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter ist verpflichtet, die Erteilung und jede Änderung der EG-Betriebserlaubnis dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie anzuzeigen. Er hat für von ihm in Österreich in den Handel gebrachte Fahrzeuge, für die eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Für andere Fahrzeuge dieser Type, die in Österreich zugelassen werden sollen und über eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung verfügen oder für die eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde und die bereits im Ausland zugelassen waren, kann die Eingabe der Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank entweder durch den Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder seinen gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigten oder auf Antrag des rechtmäßigen Besitzers durch den örtlich zuständigen Landeshauptmann erfolgen. Der Umstand einer Zulassung im Ausland ist in den

### Geltende Fassung

Gutachten kann durch den Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 96/96/EG ersetzt werden, sofern keine weitere Begutachtung gemäß § 57a fällig geworden ist. Wurde das Fahrzeug bereits im Ausland zugelassen und die Übereinstimmungsbescheinigung eingezogen, ersetzt eine Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG, Abl. L 10, vom 16. Jänner 2004, S 29, die Übereinstimmungsbescheinigung. Wenn vom Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder seinem Bevollmächtigten keine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt werden kann, so haben diese nach Eingabe der Genehmigungsdaten einen Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und dem Antragsteller zu übergeben.

### Vorgeschlagene Fassung

Genehmigungsdaten samt Angabe des Datums der erstmaligen Zulassung entsprechend zu vermerken. Ist bei einem der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeug bereits eine Begutachtung fällig geworden, dürfen die Genehmigungsdaten erst nach Vorliegen eines positiven Gutachtens gemäß § 57a angelegt werden. Dieses Gutachten kann durch den Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 2009/40/EG ersetzt werden, sofern keine weitere Begutachtung gemäß § 57a fällig geworden ist. Wurde das Fahrzeug bereits im Ausland zugelassen und die Übereinstimmungsbescheinigung eingezogen, ersetzt eine Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG, Abl. L 10, vom 16. Jänner 2004, S 29, die Übereinstimmungsbescheinigung. Wenn keine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt werden kann, so ist nach Eingabe der Genehmigungsdaten ein Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und dem Antragsteller zu übergeben. Ein allfälliger Abbruch des Verfahrens der Eintragung der Genehmigungsdaten einschließlich der Umstände ist in der Genehmigungsdatenbank zu vermerken.

**§ 28b.** (1a) Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter sind berechtigt, für die Eingabe der Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einen Kostenersatz vom Fahrzeuginhaber in der Höhe von bis zu 180 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) zu verrechnen. Dies gilt auch für die Fälle der Dateneingabe gemäß § 28a Abs. 6.

(2) bis (4)...

**§ 28b.** (5) Wurde eine EG-Betriebserlaubnis von einem anderen Mitgliedstaat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt und hat der Inhaber der EG-Betriebserlaubnis keinen gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigten oder kommt der Inhaber der EG-Betriebserlaubnis oder der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte den Verpflichtungen des Abs. 1 hinsichtlich der Eingabe der Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank nicht unverzüglich nach, hat der örtlich zuständige Landeshauptmann auf Antrag des rechtmäßigen Besitzers eines mit einer gültigen

**§ 28b.** (1a) Der Inhaber einer EG-Betriebserlaubnis oder sein gemäß § 29 Abs. 2 in Österreich Bevollmächtigter sind berechtigt, für die Eingabe der Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einen Kostenersatz vom Fahrzeuginhaber in der Höhe von bis zu 180 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) zu verrechnen. Dies gilt auch für die Fälle der Dateneingabe gemäß § 28a Abs. 6. Erfolgt die Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank durch den Landeshauptmann, so ist der für die Eingabe der Daten anfallende Aufwand dem Landeshauptmann nach Maßgabe des im § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen.

(2) bis (4)...

**Geltende Fassung**

Übereinstimmungsbescheinigung versehenen Fahrzeuges, das in Österreich zugelassen werden soll, die Genehmigungsdaten in die Genehmigungsdatenbank einzugeben. Dies gilt auch für andere Fahrzeuge dieser Type, die in Österreich zugelassen werden sollen und für die eine Übereinstimmungsbescheinigung ausgestellt wurde und die bereits im Ausland zugelassen waren. Das ist in den Genehmigungsdaten samt Angabe des Datums der erstmaligen Zulassung entsprechend zu vermerken. Ist bei einem der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeug bereits eine Begutachtung fällig geworden, dürfen Genehmigungsdaten erst nach Vorliegen eines positiven Gutachtens gemäß § 57a angelegt werden. Dieses Gutachten kann durch den Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 96/96/EG ersetzt werden, sofern keine weitere Begutachtung gemäß § 57a fällig geworden ist. Wurde das Fahrzeug bereits im Ausland zugelassen und die Übereinstimmungsbescheinigung eingezogen, ersetzt eine Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG, die Übereinstimmungsbescheinigung. In diesem Fall ist nach Eingabe der Genehmigungsdaten ein Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und dem Antragsteller zu übergeben. Der für die Eingabe der Daten anfallende Aufwand ist dem Landeshauptmann nach Maßgabe des im § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen. Der Abbruch des Verfahrens der Eintragung der Genehmigungsdaten einschließlich der Umstände ist gegebenenfalls in der Genehmigungsdatenbank zu vermerken.

**§ 28b.** (5a) Wenn im Sinne des Abs. 5 sechster Satz die Zulassungsbescheinigung die Übereinstimmungsbescheinigung ersetzt und in dieser Zulassungsbescheinigung nicht alle für die Zulassung in Österreich erforderlichen Daten ersichtlich sind, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Landeshauptmann die für die Zulassung in Österreich erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls haben die bevollmächtigten Vertreter der Hersteller (§ 29 Abs. 2) dem Antragsteller die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.

**§ 28b.** (5b) Die Genehmigungsdaten oder Typendaten von Fahrzeugen mit einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten EG-Betriebserlaubnis, für die eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, dürfen neben den im Abs. 5 beschriebenen Fällen auf Antrag einer Person, die

1. hierfür ein dringendes wirtschaftliches Interesse glaubhaft macht und

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 28b.** (5a) Wenn im Sinne des Abs. 1 achter Satz die Zulassungsbescheinigung die Übereinstimmungsbescheinigung ersetzt und in dieser Zulassungsbescheinigung nicht alle für die Zulassung in Österreich erforderlichen Daten ersichtlich sind, so ist der Antragsteller verpflichtet, dem Landeshauptmann die für die Zulassung in Österreich erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Erforderlichenfalls haben die bevollmächtigten Vertreter der Hersteller (§ 29 Abs. 2) dem Antragsteller die benötigten Daten zur Verfügung zu stellen.

**§ 28b.** (5b) Die Genehmigungsdaten oder Typendaten von Fahrzeugen mit einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten EG-Betriebserlaubnis, für die eine gültige Übereinstimmungsbescheinigung vorliegt, dürfen neben den im Abs. 1 beschriebenen Fällen auf Antrag einer Person, die

1. hierfür ein dringendes wirtschaftliches Interesse glaubhaft macht und

### Geltende Fassung

2. den Nachweis erbringt, dass sie in die beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geführten Register der Hersteller oder Eigenimporteure von Fahrzeugen und Batterien eingetragen ist,

nach Prüfung der Gültigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch durch Dienstleister, die im Auftrag von zwei oder mehreren Herstellern oder deren Bevollmächtigten die Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank vornehmen, unter Beachtung der Vorgaben des Abs. 5 Sätze drei bis acht in die Genehmigungsdatenbank eingetragen werden oder nach Maßgabe des § 30a Abs. 5 von der Bundesanstalt für Verkehr Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingegeben werden. Der aus der Prüfung der Gültigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entstehende Aufwand ist nach Maßgabe des in § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen.

(6)...

#### § 37. (2) lit. a) bis lit. g)...

- h) bei den der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeugen das letzte für das Fahrzeug ausgestellte Gutachten gemäß § 57a Abs. 4, sofern bereits eine wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist. Wenn in den Fällen des § 28a Abs. 6 oder des § 28b Abs. 5 das erforderliche positive Gutachten gemäß § 57a durch den Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 96/96/EG ersetzt worden ist, so ist dieser Nachweis vorzulegen und anzuerkennen, sofern noch keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist. Im Falle einer Miete des Fahrzeugs aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist das in dem jeweiligen Mitgliedstaat zuletzt ausgestellte Prüfgutachten vorzulegen, sofern bereits eine wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

(2a) bis (3)...

**§ 39. (1)** Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden, dass sie nur auf bestimmten Arten von Straßen verwendet werden, dürfen nur für

### Vorgeschlagene Fassung

2. den Nachweis erbringt, dass sie in die beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geführten Register der Hersteller oder Eigenimporteure von Fahrzeugen und Batterien eingetragen ist,

nach Prüfung der Gültigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auch durch Dienstleister, die im Auftrag von zwei oder mehreren Herstellern oder deren Bevollmächtigten die Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank vornehmen, unter Beachtung der Vorgaben des Abs. 1 in die Genehmigungsdatenbank eingetragen werden oder nach Maßgabe des § 30a Abs. 5 von der Bundesanstalt für Verkehr Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingegeben werden. Der aus der Prüfung der Gültigkeit der Übereinstimmungsbescheinigung dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie entstehende Aufwand ist nach Maßgabe des in § 131 Abs. 6 genannten Tarifes vom Antragsteller zu ersetzen.

(6)...

#### § 37. (2) lit. a) bis lit. g)...

- h) bei den der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeugen das letzte für das Fahrzeug ausgestellte Gutachten gemäß § 57a Abs. 4, sofern bereits eine wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist und das Gutachten noch nicht in der Begutachtungsplakettendatenbank gemäß § 57c gespeichert ist. Wenn in den Fällen des § 28a Abs. 6 oder des § 28b Abs. 5 das erforderliche positive Gutachten gemäß § 57a durch den Nachweis eines positiven Ergebnisses einer technischen Untersuchung im Sinne der Richtlinie 2009/40/EG ersetzt worden ist, so ist dieser Nachweis vorzulegen und anzuerkennen, sofern noch keine weitere wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist. Im Falle einer Miete des Fahrzeugs aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist das in dem jeweiligen Mitgliedstaat zuletzt ausgestellte Prüfgutachten vorzulegen, sofern bereits eine wiederkehrende Begutachtung fällig geworden ist.

(2a) bis (3)...

**§ 39. (1)** Fahrzeuge, die unter der Bedingung genehmigt wurden, dass sie nur auf bestimmten Arten von Straßen verwendet werden, dürfen nur für

**Geltende Fassung**

bestimmte Straßenzüge dieser Art (Routen) zugelassen werden; bei dieser Zulassung sind, soweit dies insbesondere im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten erforderlich ist, die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben. Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7, 7a und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gemäß § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, dass das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist und durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden, bei Fahrzeugen für die Benützung von Straßen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr auf die Dauer der Verwendung für diese Zwecke; dies gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge, an denen gemäß § 28 Abs. 6 Streu- oder Schneeräumgeräte angebracht werden dürfen und deren größte Breite nur bei angebrachtem Gerät die im § 4 Abs. 6 Z 2 angeführte oder die durch Verordnung für Schneeräumgeräte festgelegte Höchstgrenze übersteigt.

(2) bis (3)...

**§ 41. (1) bis (2)...**

(3) Bei Anhängern sowie bei Kraftfahrzeugen, die zur gewerbsmäßigen Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt sind, sind dem Zulassungsbesitzer auf Antrag zwei gleichlautende Ausfertigungen des Zulassungsscheines auszustellen; diese Ausstellung ist auf jeder Ausfertigung des Zulassungsscheines zu vermerken. Bei der Ausstellung von zwei gleichlautenden Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat ist auf jeder Chipkartenzulassungsbescheinigung der Vermerk „Zweitkarte“ mit freiem Auge lesbar anzubringen.

(4) bis (7)...

**§ 45. (1) bis (5)...**

(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein

**Vorgeschlagene Fassung**

bestimmte Straßenzüge dieser Art (Routen) zugelassen werden; bei dieser Zulassung sind, soweit dies insbesondere im Hinblick auf örtliche Gegebenheiten erforderlich ist, die entsprechenden Auflagen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Fahrzeuge mit einer EG-Betriebserlaubnis, deren Abmessungen die in § 4 Abs. 6 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten. Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7, 7a und 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, sind gemäß § 37 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, dass das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist und durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden, bei Fahrzeugen für die Benützung von Straßen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr auf die Dauer der Verwendung für diese Zwecke; dies gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge, an denen gemäß § 28 Abs. 6 Streu- oder Schneeräumgeräte angebracht werden dürfen und deren größte Breite nur bei angebrachtem Gerät die im § 4 Abs. 6 Z 2 angeführte oder die durch Verordnung für Schneeräumgeräte festgelegte Höchstgrenze übersteigt.

(2) bis (3)...

**§ 41. (1) bis (2)...**

(3) Auf Antrag sind dem Zulassungsbesitzer zwei gleichlautende Ausfertigungen des Zulassungsscheines auszustellen; diese Ausstellung ist auf jeder Ausfertigung des Zulassungsscheines zu vermerken. Bei der Ausstellung von zwei gleichlautenden Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat ist auf jeder Chipkartenzulassungsbescheinigung der Vermerk „Zweitkarte“ mit freiem Auge lesbar anzubringen.

(4) bis (7)...

**§ 45. (1) bis (5)...**

(6) Der Besitzer einer Bewilligung zur Durchführung von Probefahrten hat über die Verwendung der mit dieser Bewilligung zugewiesenen Probefahrtkennzeichen einen Nachweis zu führen und darin vor jeder Fahrt den Namen des Lenkers und das Datum des Tages sowie die Marke, die Type und die Fahrgestellnummer oder die letzten sieben Stellen der

**Geltende Fassung**

Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind.

(6a) bis (8)...

**§ 49. (1) bis (3) Z 1 bis Z 2...**

3. auf der Anhängekupplung des Kraftfahrzeuges montierte Fahrradträger.

Die Ausgabe solcher Kennzeichentafeln ist im Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug zu vermerken.

(4) bis (5d)...

(6) Z 1...

2. an Motorfahrrädern, Motorrädern, Motorräder mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne Aufbau, vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweisen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Zugmaschinen, Motorkarren und an Anhängern hinten.

(7) bis (8)...

**§ 57a. (1) bis (2a)...****Vorgeschlagene Fassung**

Fahrzeugidentifizierungsnummer des Fahrzeuges, sofern dieses zugelassen ist, jedoch nur sein Kennzeichen einzutragen. Der Nachweis ist drei Jahre gerechnet vom Tag der letzten Eintragung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Für Probefahrten auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt auszustellen (§ 102 Abs. 5 lit. c); diese Bescheinigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur für Probefahrten an Sonn- und Feiertagen ausgestellt werden. In den Fällen des Abs. 1 Z 4 hat der Besitzer der Bewilligung für den Lenker eine Bescheinigung über die Probefahrt auszustellen, aus der jedenfalls der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind.

(6a) bis (8)...

**§ 49. (1) bis (3) Z 1 bis Z 2...**

3. auf der Anhängekupplung des Kraftfahrzeuges montierte Fahrrad- oder Schiträger oder auf der Rückseite von Omnibussen montierte Schikörbe

Die Ausgabe solcher Kennzeichentafeln ist im Zulassungsschein für das Kraftfahrzeug zu vermerken.

(4) bis (5d)...

(6) Z 1...

2. an Motorfahrrädern, Motorrädern, Motorräder mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne Aufbau, vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die insbesondere durch Lenkstange, Bedienungs- und Anzeigeelemente sowie Sitzbank Charakterzüge eines Kraftrades aufweisen, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, Zugmaschinen, Transportkarren, Motorkarren und an Anhängern hinten.

(7) bis (8)...

**§ 57a. (1) bis (2a)...**

(2b) Die Bundesinnung der Kfz-Techniker führt ein Verzeichnis des geeigneten Personals und stellt für jede geeignete Person einen § 57a –

**Geltende Fassung**

- (3) Z 1...
  - 2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3, jährlich,
  - (4) bis (9)...
- (10) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat laufend Erhebungen über den

**Vorgeschlagene Fassung**

Bildungspass aus, aus dem die Eignung der Person und die Absolvierung der erforderlichen Schulungen hervorgeht. Das Verzeichnis des geeigneten Personals kann auch in elektronischer Form als Datenbank geführt werden. In dieser Datenbank dürfen zum Zwecke der Verwaltung der geeigneten Personen folgende Daten der geeigneten Personen verarbeitet werden:

1. Vor- und Zunamen,
2. akademische Grade,
3. Geburtsdatum,
4. Geschlecht,
5. Hauptwohnsitz,
6. Beruf,
7. Vermerk der jeweiligen persönlichen Qualifikation,
8. Absolvierung der erforderlichen Schulungen unter Angabe der die Schulung durchführenden Stelle,
9. allfällige vom Landeshauptmann verfügte Ausschlüsse von der Begutachtungstätigkeit.

Die die Schulungen durchführenden Stellen haben die Bundesinnung der Kfz-Techniker von durchgeführten Schulungen zu verständigen. Die Bundesinnung der Kfz-Techniker kann die absolvierten Schulungen bei den jeweiligen Personen selbst eintragen oder diese Eintragungen direkt den durchführenden Stellen übertragen. Der Landeshauptmann kann in die Datenbank Einsicht nehmen. Die unter Z 1 bis Z 9 genannten Daten können auf dem Bildungspass auch in elektronischer Form auf einem Chip gespeichert werden. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie können die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt des Bildungspasses und Eintragungsmodalitäten in die Datenbank festgelegt werden. Die Daten sind nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, ab dem eine bestimmte Person nicht mehr als geeignete Person tätig sein darf, zu löschen.

- (3) Z 1...
- 2. bei Anhängern, ausgenommen solche nach Z 3 und historische Fahrzeuge gemäß Z 4, jährlich,
- (4) bis (9)...

**Geltende Fassung**

Zustand der zur wiederkehrenden Begutachtung vorgeführten Fahrzeuge durchzuführen. Die Ermächtigten haben die entsprechenden Inhalte des Gutachtens vierteljährlich in anonymisierter Form im Wege einer von den ermächtigten Begutachtungsplakettenherstellern namhaft gemachten Stelle, die diese Daten im Hinblick auf die Übermittler anonymisiert, der Bundesanstalt Statistik Österreich auf elektronischem Weg für die Erstellung einer Statistik über den Zustand der zur wiederkehrenden Begutachtung vorgeführten Fahrzeuge zu übermitteln. Die namhaft gemachte Stelle hat eine der Amtsverschwiegenheit vergleichbare Geheimhaltung über alle ihr übermittelten Daten zu wahren.

**Vorgeschlagene Fassung****Begutachtungsplakettendatenbank**

**§ 57c.** (1) Verfahren und Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz betreffend Herstellung, Verteilung und Ausgabe der Begutachtungsplaketten sind mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in Form einer zentralen Datenbank (Begutachtungsplakettendatenbank) durchzuführen. Die ermächtigten Plakettenhersteller haben eine zentrale Begutachtungsplakettendatenbank einzurichten und zu führen. Zu diesem Zweck können sich die ermächtigten Plakettenhersteller zu einer Vertriebsgesellschaft zusammenschließen. Die ermächtigten Plakettenhersteller haben diese Begutachtungsplakettendatenbank über den Preis der Begutachtungsplakette zu finanzieren.

(2) Über die Begutachtungsplakettendatenbank wird die Zuteilung der Nummernkreise und der Begutachtungsplaketten vorgenommen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie vergibt eindeutige Nummernkreise an die ermächtigten Plakettenhersteller. Diese teilen Nummernkreise und Begutachtungsplaketten den Behörden zu. Die Behörden ihrerseits verteilen die Nummernkreise und die Begutachtungsplaketten an die zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen, das sind die Behörden, die Zulassungsstellen, die gemäß § 57a Abs. 2 ermächtigten Stellen und die Landesprüfstellen. Die zur Ausgabe oder Anbringung der Begutachtungsplaketten berechtigten Stellen haben in der Begutachtungsplakettendatenbank zu vermerken, welche Plakette (Nummer) für welches konkrete Fahrzeug (Fahrgestellnummer und Kennzeichen) ausgegeben oder am Fahrzeug angebracht worden ist. Diese Zuordnung kann auch über eine Schnittstelle in die Begutachtungsplakettendatenbank eingefügt werden. Weiters hat die jeweilige Stelle alle ihre verdrückten, gestohlenen oder verlorenen Begutachtungsplaketten in der Begutachtungsplakettendatenbank ersichtlich zu

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

machen. In die Begutachtungsplakettendatenbank sind auch alle verlorenen oder gestohlenen Begutachtungsstellenstempel einzutragen.

(3) Im Rahmen der Begutachtungsplakettendatenbank dürfen von den jeweils zuständigen Stellen auch folgende personenbezogenen Daten der am Verfahren Beteiligten verarbeitet werden:

1. von den gemäß § 57a Abs. 7 ermächtigten Plakettenherstellern:
  - a. Inhaber der Ermächtigung, bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts die Firma und den Namen des Geschäftsführers,
  - b. Anschrift,
  - c. Datum des Beginnes der Ermächtigung, allfälliger Widerruf,
  - d. Namen der Personen, die zur Dateneingabe berechtigt sind;
2. von den gemäß § 57a Abs. 2 ermächtigten Stellen:
  - a. Inhaber der Ermächtigung, bei natürlichen Personen den Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts die Firma und den Namen des Geschäftsführers,
  - b. Anschrift,
  - c. Begutachtungsstellennummer,
  - d. Daten zur Ermächtigung (Umfang der Ermächtigung, allfällige Auflagen oder Befristungen, allfälliger Widerruf),
  - e. die von der ermächtigten Stelle jeweils genannten geeigneten Personen mit Vor- und Zunamen und Geburtsdatum.

Diese Daten können auch mit anderen Systemen erfasst und über eine Schnittstelle in die Datenbank eingegeben werden.

(4) In die in der Begutachtungsplakettendatenbank gespeicherten Daten können Einsicht nehmen:

1. Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
2. Landeshauptmänner,
3. Behörden in die von Ihnen verwalteten Plakettennummernkreise sowie in die Übersicht der verdrückten, gestohlenen oder verlorenen Begutachtungsplaketten und der gestohlenen oder verlorenen

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Begutachtungsstellenstempel,

4. Organe der Bundespolizei zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder in strafrechtlichen Ermittlungen,
5. Zulassungsstellen auf die von Ihnen verwalteten Plakettennummernkreise.

(5) Zwischen der Begutachtungsplakettendatenbank und den bei der Begutachtung eingesetzten Programmen zur Erstellung des Begutachtungsformblattes ist eine kostenlose Schnittstelle zum Datenaustausch einzurichten. Die jeweils erstellten Gutachten sind automationsunterstützt online an die Begutachtungsplakettendatenbank zu übermitteln und werden in dieser gespeichert. Für diesen Zweck dürfen auch die auf dem Gutachten enthaltenen personenbezogenen Daten wie Name und Anschrift des Zulassungsbesitzers, Name und Anschrift sowie Begutachtungsstellennummer der gemäß § 57a ermächtigten Stelle und Name der geeigneten Person verarbeitet und gespeichert werden.

(6) Auf die gemäß Abs. 5 gespeicherten Gutachten haben Zugriff:

1. Behörden zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes,
2. Landeshauptmänner zum Zwecke der Revision der ermächtigten Stellen und im Rahmen von besonderen Prüfungen gemäß § 56 oder Überprüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58,
3. die Bundesanstalt für Verkehr im Rahmen von besonderen Prüfungen gemäß § 56 oder Überprüfungen an Ort und Stelle gemäß § 58
3. Organe der Bundespolizei zum Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes oder in strafrechtlichen Ermittlungen,
4. Zulassungsstellen im Zulassungsverfahren zur Überprüfung, ob für das Fahrzeug ein positives Gutachten vorliegt,
5. gemäß § 57a ermächtigte Stellen im Falle der Ausstellung eines Duplikatgutachtens.

(7) Die gespeicherten Gutachten werden nach fünf Jahren in der Datenbank gelöscht.

**Invalidenkraftfahrzeuge**

**§ 94.** Für Invalidenkraftfahrzeuge (Krankenfahrräder und dergleichen, § 2 Z. 18) können durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der

**Geltende Fassung**  
 Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, mit Rücksicht auf die Eigenart solcher Fahrzeuge zur notwendigen Anpassung an die Körperbehinderung Erleichterungen hinsichtlich der Bauart, Ausrüstung und Ausstattung und hiezu erforderliche Einschränkungen festgesetzt werden.

**§ 99. (1) bis (6) lit. a) bis lit. h)...**

- i) die im § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 angeführt sind,
- lit. i) bis lit. m)...  
 n) die im Bereich der Landwirtschaft eingesetzt werden und - allenfalls auch durch mitgeführte Maschinen oder angebrachte Geräte - eine Breite von 2,60 m überschreiten, oder an denen Maschinen oder Geräte angebracht sind, die mehr als 2,50 m nach vorne oder nach hinten hinausragen.

(7) bis (8)...

**§ 102. (1) bis (8)...**

(8a) Der Lenker darf ein Kraftfahrzeug der Klassen

- 1. N2 und N3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April oder
- 2. M2 und M3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug von jeweils 1. November bis 15. März

nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) angebracht sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder aufgrund ihres Verwendungszwecks Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ angebracht sind. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Heeresfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszwecks die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 99. (1) bis (6) lit. a) bis lit. h)...**

- i) die im § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 angeführt sind,
- lit. i) bis lit. m)...  
 n) die im Bereich der Landwirtschaft eingesetzt werden und - allenfalls auch durch mitgeführte Maschinen oder angebrachte Geräte - eine Breite von 2,60 m überschreiten, oder an denen Maschinen oder Geräte angebracht sind, die mehr als 2,50 m nach vorne oder nach hinten hinausragen,

- o) die zur Absicherung von Teilnehmern an behördlich bewilligten Sportveranstaltungen auf der Straße verwendet werden.

(7) bis (8)...

**§ 102. (1) bis (8)...**

(8a) Der Lenker darf ein Kraftfahrzeug der Klassen

- 1. N2 und N3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April oder
- 2. M2 und M3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug von jeweils 1. November bis 15. März

nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) angebracht sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder aufgrund ihres Verwendungszwecks Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ angebracht sind. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Heeresfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszwecks die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

**Geltende Fassung**

Weiters darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse M1 oder N1 während des in Z 1 genannten Zeitraumes bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis, dieses Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn an allen Rädern Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) oder, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern angebracht sind.

(9) bis (11b)...

(11c) Wird von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht eine Übertretung der Bestimmungen über das Mindestalter, die Lenk- und Ruhezeiten, die Schaublattführung oder über die Fahrerkarte durch einen Lenker festgestellt, der in einem Dienstverhältnis steht (unselbständiger Lenker), so haben sie hiervon das örtlich zuständige Arbeitsinspektorat zu verständigen. In der Verständigung sind der Name des Lenkers, das Kennzeichen des Fahrzeugs, Zeit und Ort der Tatbegehung sowie der Name des Arbeitgebers anzugeben.

**Vorgeschlagene Fassung**

Weiters darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse M1 oder N1 oder eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges während des in Z 1 genannten Zeitraumes bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis, dieses Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn an allen Rädern Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) oder, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern angebracht sind.

(9) bis (11b)...

(11c) Über die durchgeführten Straßenkontrollen sind Aufzeichnungen zu führen und die für die Berichterstattung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 benötigten Daten zu erfassen. Diese Aufzeichnungen sind von den Landespolizeikommandos zu sammeln und im Wege des Bundesministeriums für Inneres zumindest vierteljährlich an die Bundesanstalt für Verkehr zum Zwecke der Erstellung des Berichtes zu übermitteln. Die Kontrolldaten sind wie folgt aufzuschlüsseln:

1. Kontrollörtlichkeit
  - a) Autobahn/Schnellstraße
  - b) Landesstraße
  - c) Gemeindestraße
2. Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge – mit Unterscheidung Güterverkehr oder Personenverkehr – mit Angabe des Sitzes (internationales Unterscheidungszeichen) des Kraftfahrunternehmens
  - a) Österreich
  - b) EU/EWR/Schweiz
  - c) Drittstaat
3. Anzahl der kontrollierten Kontrollgeräte/Fahrtschreiber nach Ausstattung zur Zeit der Kontrolle
  - a) digital
  - b) analog

**Geltende Fassung**

(11d) bis (12) lit. a) bis lit. i)...

j) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Schaublattes oder der Fahrerkarte (Art. 13 ff) oder des Artikels 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AEETR) hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Schaublattes,

lit. k)...

**§ 102b. (1) bis (6)...**

(7)...

**§ 103. (1) Z 2...**

3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die  
 a) die erforderliche Lenkerberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes

**Vorgeschlagene Fassung**

4. Anzahl der kontrollierten Einsatztage innerhalb der bei Straßenkontrollen zulässigen Kalendertage.

Wurden bei einer Straßenkontrolle keine Übertretungen festgestellt, so ist auch das zu vermerken und es sind im Falle von österreichischen Unternehmen die Daten des Unternehmens (Name und Anschrift) ab 1. Jänner 2012 zu erfassen und innerhalb von sieben Kalendertagen von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Wege des Bundesministeriums für Inneres der Behörde zur Berücksichtigung im Risikoeinstufungssystem automationsunterstützt zu übermitteln.

(11d) bis (12) lit. a) bis lit. i)...

j) der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Kontrollgerätes, des Schaublattes oder der Fahrerkarte (Art. 13 ff) oder des Artikels 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AEETR) hinsichtlich der Vorschriften über die Benutzung des Kontrollgerätes oder des Schaublattes,

lit. k)...

**§ 102b. (1) bis (6)...**

(6a) Weiters sind vom zentralen Register für Kontrollgerätekarten Auskünfte betreffend Fahrerkarten aus anderen Staaten im Wege der Datenfernverarbeitung über das von der Europäischen Kommission für Zwecke solcher Auskunftserteilungen eingerichtete Informationssystem, in dem die nationalen Register der einzelnen Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind, den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit sie diese für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, zu erteilen.

(7)...

**§ 103. (1) Z 2...**

3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die  
 a) die erforderliche Lenkerberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes

**Geltende Fassung**

Berufskraftfahrer besitzen;  
(2)...

**Vorgeschlagene Fassung**

Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen;  
(2)...

**Risikoeinstufungssystem**

**§ 103c.** (1) Alle Unternehmen, die Fahrzeuge einsetzen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen, unterliegen einem Risikoeinstufungssystem im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2006/22/EG. Die Einstufung erfolgt nach Maßgabe der relativen Anzahl und Schwere der von den einzelnen Unternehmen begangenen Verstöße gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 und (EWG) Nr. 3821/85.

(2) Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung werden strenger und häufiger geprüft.

(3) Für die Administration des Risikoeinstufungssystems bedienen sich die Behörden der dafür vorgesehenen Applikation im Verkehrsunternehmensregister gemäß § 24a Güterbeförderungsgesetz.

(4) Die Risikoeinstufung erfolgt automatisch nach einem vorgegebenen Berechnungsalgorithmus auf Basis der von der Behörde erster Instanz ergangenen Strafbescheide und eingegangenen Meldungen über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben. Für die Risikoeinstufung sind folgende Kriterien relevant:

1. Anzahl der Verstöße
2. Schwere der Verstöße
3. Anzahl der Kontrollen
4. Zeitfaktor,

wobei sich die Betrachtung auf die letzten drei Jahre bezieht. Änderungen und Behebungen von Strafbescheiden innerhalb von drei Jahren sind im Risikoeinstufungssystem zu berücksichtigen. Für die Schwere der Verstöße ist § 134 Abs. 1b maßgebend (Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG).

(5) Zum Zwecke der Risikoeinstufung hat die Behörde, die einen Strafbescheid wegen eines Verstoßes gegen die Verordnungen (EG) Nr. 561/2006 oder (EWG) Nr. 3821/85 erlässt, diesen Verstoß im Verkehrsunternehmensregister bei den Daten dieses Unternehmens zu vermerken. Dabei sind auch der Vor- und Zuname und das Geburtsdatum des Lenkers, der

**Geltende Fassung****§ 106. (1) bis (10)...**

(11) Die Beförderung von Personen auf einer Ladefläche oder Ladung ist nur zulässig mit

1. Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder Anhängern, die mit solchen Kraftfahrzeugen gezogen werden, oder
2. mit Kraftfahrzeugen auf speziell dafür vorgesehenen Standflächen, sofern eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten wird, und

**Vorgeschlagene Fassung**

den Verstoß begangen hat, zu erfassen. Unternehmen, die nicht im Verkehrsunternehmensregister enthalten sind, sind in dem dafür vorgesehenen Teil des Verkehrsunternehmensregisters neu anzulegen. Es sind

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
  2. Unternehmensgegenstand,
  3. Firmenbuchnummer und
  4. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift des Geschäftsführers
- zu erfassen. Für die Erfassung dieser Daten kann die Behörde auf die im Unternehmensregister gespeicherten Daten zugreifen und diese verwenden. Können Meldungen der Polizei über Kontrollen, die zu keiner Beanstandung geführt haben, nicht automatisch einem Unternehmen zugeordnet werden, so werden diese Meldungen in einer Liste gesammelt. Die Zuordnung ist dann von der Behörde, in dem Sprengel die Kontrolle stattgefunden hat, vorzunehmen.

(6) Die Risikoeinstufung eines Unternehmens kann von den Behörden, den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Arbeitsinspektoraten direkt im Risikoeinstufungssystem des Verkehrsunternehmensregister abgefragt werden. Weiters erhalten Unternehmen Auskunft über ihre jeweilige Risikoeinstufung.

**§ 106. (1) bis (10)...**

(10a) Mit Doppelstock-Omnibussen und Doppelstock-Omnibus-Anhängern ohne gänzlich geschlossenem Dach dürfen Personen auf dem oberen Fahrgast-Deck nur dann befördert werden, wenn der örtlich zuständige Landeshauptmann auf Antrag eine Bewilligung dazu erteilt hat. In dieser Bewilligung ist festzulegen, auf welchen Straßenzügen und unter welchen zusätzlichen Auflagen, wie insbesondere der Anwesenheit von geeigneten Aufsichtspersonen eine Personenbeförderung durchgeführt werden darf.

(11) Die Beförderung von Personen auf einer Ladefläche oder Ladung ist nur zulässig mit

1. Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h oder Anhängern, die mit solchen Kraftfahrzeugen gezogen werden, oder
2. mit Kraftfahrzeugen auf speziell dafür vorgesehenen Standflächen, oder
3. mit Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die im Bereich des Straßendienstes

### Geltende Fassung

wenn sich die beförderten Personen am Fahrzeug oder an der Ladung sicher anhalten können, nicht über die größte Länge und Breite und die im § 4 Abs. 6 Z 1 festgesetzte Höchstgrenze für die größte Höhe von Fahrzeugen hinausragen und durch die Ladung nicht gefährdet werden, und wenn die Ladung am Fahrzeug entsprechend befestigt ist. Mit Zugmaschinen dürfen Kinder unter zwölf Jahren auf den Sitzen für Mitfahrer (§ 26 Abs. 3) nur befördert werden, wenn sie das fünfte Lebensjahr vollendet haben und wenn sich diese Sitze innerhalb einer geschlossenen Fahrerkabine befinden.

(12) bis (15)...

**§ 107.** (1) Auf Fahrten zu Orten eines dringenden Einsatzes oder im Rahmen der Nacheile durch die Justizwache mit im § 20 Abs. 1 lit. d oder Abs. 5 angeführten Fahrzeugen finden die Bestimmungen über die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit (§ 98) keine Anwendung, wenn mit den im § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 angeführten Scheinwerfern oder Warnleuchten blaues Licht ausgestrahlt wird.

(2) bis (4)...

**§ 108.** (1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der § 4 Abs. 9 erster Satz FSG und der §§ 119 bis 122b nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.

(2) bis (4)...

**§ 109.** (1) bis (4)...

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. e bis h auch die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erworbenen Qualifikationen im Sinne der Richtlinie des Rates Nr. 92/51/EWG, ABl. Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, S 25, über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung der Richtlinie 89/48/EWG entsprechend zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob und inwieweit diese den nationalen Erfordernissen entsprechen. Sie hat hierüber binnen vier

### Vorgeschlagene Fassung

eingesetzt werden auf der Ladefläche oder auf speziell dafür vorgesehenen Arbeitsplattformen,

sofern eine Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschritten wird, und wenn sich die beförderten Personen am Fahrzeug oder an der Ladung sicher anhalten können, nicht über die größte Länge und Breite und die im § 4 Abs. 6 Z 1 festgesetzte Höchstgrenze für die größte Höhe von Fahrzeugen hinausragen und durch die Ladung nicht gefährdet werden, und wenn die Ladung am Fahrzeug entsprechend befestigt ist. Mit Zugmaschinen dürfen Kinder unter zwölf Jahren auf den Sitzen für Mitfahrer (§ 26 Abs. 3) nur befördert werden, wenn sie das fünfte Lebensjahr vollendet haben und wenn sich diese Sitze innerhalb einer geschlossenen Fahrerkabine befinden.

(12) bis (15)...

**§ 107.** (1) Auf Fahrten zu Orten eines dringenden Einsatzes oder im Rahmen der Nacheile durch die Justizwache mit im § 20 Abs. 1 Z 4 oder Abs. 5 angeführten Fahrzeugen finden die Bestimmungen über die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit (§ 98) keine Anwendung, wenn mit den im § 20 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 angeführten Scheinwerfern oder Warnleuchten blaues Licht ausgestrahlt wird.

(2) bis (4)...

**§ 108.** (1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c, § 4 Abs. 9 erster Satz und § 18 FSG und der §§ 119 bis 122b nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.

(2) bis (4)...

**§ 109.** (1) bis (4)...

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Prüfung der persönlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. e bis h auch die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erworbenen Qualifikationen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikationen, ABl. L Nr. 255 vom 30.9.2005, S 22, entsprechend zu berücksichtigen und zu beurteilen, ob und inwieweit diese den nationalen Erfordernissen entsprechen. Sie hat hierüber binnen vier Monaten zu entscheiden.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
Monaten zu entscheiden.	
(6) bis (7)...	(6) bis (7)...
(8) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 6 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Befähigungsnachweises vorgeschriebenen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des vorgeschriebenen Anpassungslehrganges oder der vorgeschriebenen Eignungsprüfung hat der Antragsteller die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 5 nachzuweisen. Als Inhalt der vorzuschreibenden Eignungsprüfung kann auch die Ablegung bestimmter in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes geregelter Befähigungsprüfungen (Lehrbefähigungsprüfung § 118) oder von Teilen von diesen vorgesehen werden.	(8) Unter Anpassungslehrgängen sind Anpassungslehrgänge im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen. Unter Eignungsprüfungen sind Eignungsprüfungen im Sinne der genannten Richtlinie zu verstehen. Die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung kann als Bedingung gemäß Abs. 6 vorgeschrieben werden, wenn die vom Antragsteller gemäß Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 nachgewiesene Ausbildung inhaltlich von der für die Erlangung des entsprechenden inländischen Befähigungsnachweises vorgeschriebenen Ausbildung abweicht. Im Rahmen des vorgeschriebenen Anpassungslehrganges oder der vorgeschriebenen Eignungsprüfung hat der Antragsteller die fehlende Qualifikation gemäß Abs. 5 nachzuweisen. Als Inhalt der vorzuschreibenden Eignungsprüfung kann auch die Ablegung bestimmter in Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes geregelter Befähigungsprüfungen (Lehrbefähigungsprüfung § 118) oder von Teilen von diesen vorgesehen werden.
(9)...	(9)...
<b>§ 110.</b> (1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur erteilt werden, wenn	<b>§ 110.</b> (1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur erteilt werden, wenn die für die theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern erforderlichen Räume, ein geeigneter Übungsplatz und die Mittel für Lehrpersonen, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sichergestellt sind.
a) die für die theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern erforderlichen Räume und die Mittel für Lehrpersonen, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sichergestellt sind,	
b) (Anm.: Aufgehoben durch Abs. 1 VfGH, BGBl. Nr. 173/1987.)	
(2) (Anm.: Aufgehoben durch Abs. 1 VfGH, BGBl. Nr. 173/1987.)	(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Anzahl der erforderlichen Lehrpersonen und über die Art, die Anzahl, den Umfang, die Beschaffenheit und die Ausstattung der erforderlichen Räume, des Übungsplatzes, der Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge festgesetzt werden.
(3) (Anm.: Aufgehoben durch Art. I Z 78 BG, BGBl. Nr. 375/1988.)	
(4) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und	

**Geltende Fassung**

Betriebssicherheit und der Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Anzahl der erforderlichen Lehrpersonen und über die Art, die Anzahl, den Umfang und die Ausstattung der erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge festgesetzt werden.

**§ 112. (1) bis (3)...**

(4) Änderungen hinsichtlich der Schulräume und Schulfahrzeuge eines genehmigten Fahrschulbetriebes sind nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig; wird über das Ansuchen um Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach dessen Einbringung entschieden, so darf der Fahrschulbesitzer die beabsichtigte Änderung vorläufig vornehmen.

(5) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit von Schulfahrzeugen festzusetzen.

**§ 113. (1)** Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 angeführten Fällen selbst zu leiten; dies erfordert für die sich aus diesem Bundesgesetz und aus den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung, die hiefür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule. Der Fahrschulbesitzer darf sich zur Erfüllung dieser Pflichten nur in den Fällen des Abs. 2 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, vertreten lassen.

(2) bis (4)...

**§ 114. (1)** Der Fahrschulbesitzer hat der Bezirksverwaltungsbehörde die in seiner Fahrschule verwendeten Lehrpersonen und Änderungen im Stande seines Lehrpersonals anzugeben und um Ausstellung eines Fahrlehrerausweises für sich, sofern er selbst praktischen Fahrunterricht erteilt, und für jede zum praktischen Fahrunterricht verwendete Lehrperson anzusuchen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Fahrschulbesitzer die beantragten Ausweise auszustellen, wenn die betreffenden Lehrpersonen den in den §§ 116 und 117

**Vorgeschlagene Fassung****§ 112. (1) bis (3)...**

(4) Änderungen hinsichtlich der Schulräume eines genehmigten Fahrschulbetriebes sind nur mit Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig; wird über das Ansuchen um Zustimmung nicht binnen drei Wochen nach dessen Einbringung entschieden, so darf der Fahrschulbesitzer die beabsichtigte Änderung vorläufig vornehmen. Änderungen hinsichtlich der Schulfahrzeuge sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzugeben. Derartige Anzeigen unterliegen keiner Stempelgebühr.

**§ 113. (1)** Der Fahrschulbesitzer hat den Betrieb seiner Fahrschule außer in den im Abs. 2 angeführten Fällen selbst zu leiten; dies erfordert für die sich aus diesem Bundesgesetz und aus den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten, wie insbesondere die Aufsicht über die Lehrtätigkeit und die wirtschaftliche Gebarung, die hiefür notwendige Anwesenheitsdauer in der Fahrschule. Der Fahrschulbesitzer darf sich zur Erfüllung dieser Pflichten nur in den Fällen des Abs. 2 durch einen verantwortlichen Leiter, den Fahrschulleiter, vertreten lassen. Wird ein Fahrschulleiter bestellt, so kommt diesem dieselbe verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung zu, wie dem Fahrschulbesitzer.

(2) bis (4)...

**§ 114. (1)** Der Fahrschulbesitzer hat der Bezirksverwaltungsbehörde die in seiner Fahrschule verwendeten Lehrpersonen und Änderungen im Stande seines Lehrpersonals anzugeben. Die Lehrpersonen haben eine Kopie der Fahrlehrerberechtigung beim Erteilen des praktischen Unterrichtes auf Schulfahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<p>angeführten Voraussetzungen entsprechen. Dem Fahrlehrerausweis muss zu entnehmen sein, für welche Gruppen von Fahrzeugen sein Besitzer Unterricht erteilen darf.</p> <p>(2) Die Lehrpersonen haben ihren Fahrlehrerausweis beim Erteilen des praktischen Unterrichtes auf Schulfahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhandigen. Der Besitzer eines Fahrlehrerausweises hat diesen unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern, wenn er nicht mehr in der betreffenden Fahrschule tätig ist, wenn er die Berechtigung zum Erteilen von praktischem Unterricht verloren hat oder wenn der Fahrschulbetrieb eingestellt wird. Wenn die Tätigkeit in der betreffenden Fahrschule nur vorübergehend unterbrochen wird, kann auch der Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter den Fahrlehrerausweis in Verwahrung nehmen. Dies gilt sinngemäß auch für Fahrschullehrerausweise.</p> <p>(3) bis (6a)...</p> <p>(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Leistung der Fahrschule und den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Räume, Lehrbehnisse und Schulfahrzeuge zu überwachen und kann jederzeit überprüfen, ob beim Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung und bei den Fahrschullehrern und Fahrlehrern die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschullehrer- oder Fahrlehrerberechtigung noch gegeben sind. Sie kann anordnen, dass in den Schulräumen bestimmte Bekanntmachungen anzuschlagen sind. Sie kann ferner Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde ist unverzüglich zu entsprechen.</p>	<p>(3) bis (6a)...</p> <p>(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Leistung der Fahrschule und den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Räume, Lehrbehnisse und Schulfahrzeuge zu überwachen und kann jederzeit überprüfen, ob beim Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschulbewilligung und bei den Fahrschullehrern und Fahrlehrern die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrschullehrer- oder Fahrlehrerberechtigung noch gegeben sind. Der Fahrschulbesitzer oder der Fahrschulleiter haben dafür zu sorgen, dass bei ihrer Abwesenheit eine in der Fahrschule anwesende Person den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde, die mit der Fahrschulinspektion betraut sind, die Besichtigung ermöglicht, sie auf deren Verlangen begleitet, die erforderlichen Auskünfte erteilt sowie Einsicht in Unterlagen gewährt. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist befugt, Ablichtungen, Abschriften oder Auszüge von Unterlagen, die im Rahmen der Fahrschulinspektion zu überprüfen sind, anzufertigen oder sich vom Fahrschulbesitzer oder Fahrschulleiter übermitteln zu lassen. Sie kann anordnen, dass in den Schulräumen bestimmte Bekanntmachungen anzuschlagen sind. Sie kann ferner Anordnungen zur Behebung von Mängeln treffen. Den Anordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde ist unverzüglich zu entsprechen.</p>
<p><b>§ 116. (1) bis (2)...</b></p> <p>(3) Vor der Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung (Abs. 1) hat die</p>	<p><b>§ 116. (1) bis (2)...</b></p> <p>(3) Vor der Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung (Abs. 1) hat die</p>

**Geltende Fassung**

Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß § 127 Abs. 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob der Antragsteller die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen oder Unterklassen von Fahrzeugen besitzt. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete die Lehrbefähigung für Fahrschullehrer für die in Betracht kommenden Klassen oder Unterklassen von Fahrzeugen besitzt oder nicht; wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist auch auszusprechen, wann sie frühestens wiederholt werden kann. Die Prüfung darf nicht vor Ablauf von zwei Monaten und im Zuge desselben Verfahrens nicht mehr als zweimal wiederholt werden; wurde die Prüfung ein zweites Mal nicht bestanden, so ist für die Wiederholung eine entsprechend längere Frist festzusetzen. Das Gutachten ist von beiden Sachverständigen gemeinsam zu erstatten und darf nur „fachlich befähigt“ lauten, wenn beide Sachverständigen dieser Ansicht sind. Bei Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages auf Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung wegen mangelnder Lehrbefähigung darf ein neuerlicher Antrag nicht vor Ablauf von fünf Jahren gestellt werden.

(4) bis (6)...

**§ 116.** (6a) Die entgeltliche Ausbildung von Fahrschullehrern darf nur durch Ausbildungsstätten erfolgen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

(7)...

**§ 120.** (1) bis (4)...

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Zusatzausbildung von Kraftfahrzeuglenkern

1. der Feuerwehr in Landesfeuerwehrschulen,

Z 2 bis Z 3...

**§ 122.** (1) Ein Bewerber um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen darf Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse

**Vorgeschlagene Fassung**

Bezirksverwaltungsbehörde ein Gutachten eines rechtskundigen und eines technischen gemäß § 127 Abs. 2 und 3 bestellten Sachverständigen darüber einzuholen, ob der Antragsteller die Lehrbefähigung für die in Betracht kommenden Klassen oder Unterklassen von Fahrzeugen besitzt. Dieses Gutachten ist auf Grund der Lehrbefähigungsprüfung (§ 118) zu erstatten. Es hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete die Lehrbefähigung für Fahrschullehrer für die in Betracht kommenden Klassen oder Unterklassen von Fahrzeugen besitzt oder nicht. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist auch auszusprechen, wann sie frühestens wiederholt werden kann. Im Zuge desselben Verfahrens darf die Prüfung nicht mehr als viermal wiederholt werden. Das Gutachten ist von beiden Sachverständigen gemeinsam zu erstatten und darf nur „fachlich befähigt“ lauten, wenn beide Sachverständigen dieser Ansicht sind. Bei Ablehnung oder Zurückziehung des Antrages auf Erteilung der Fahrschullehrerberechtigung wegen mangelnder Lehrbefähigung darf ein neuerlicher Antrag nicht vor Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

(4) bis (6)...

**§ 116.** (6a) Die Ausbildung von Fahrschullehrern darf nur durch Ausbildungsstätten erfolgen, die hiezu vom Landeshauptmann ermächtigt worden sind. Vor der Entscheidung sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu hören.

(7)...

**§ 120.** (1) bis (4)...

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für die Zusatzausbildung von Kraftfahrzeuglenkern

1. der Feuerwehr in Landesfeuerwehrschulen, wobei die Ausbildung für Feuerwehrfahrzeuge mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse bis 5 500 kg auch außerhalb der Landesfeuerwehrschulen direkt durch die Feuerwehren erfolgen kann,

Z 2 bis Z 3...

**§ 122.** (1) Ein Bewerber um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen darf Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkberechtigung für die betreffende Klasse durchführen, wenn er

### Geltende Fassung

durchführen, der hiefür eine Bewilligung der Behörde besitzt, in deren örtlichem Wirkungsbereich er seinen Hauptwohnsitz hat. Der Begleiter darf für seine Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Begleiter

- a) muss seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse oder Unterklasse besitzen,
- b) muss während der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der betreffenden Klasse oder Unterklasse gelenkt haben,
- c) darf innerhalb der in lit. b angeführten Zeit nicht wegen eines schweren Verstoßes gegen kraftfahrrichtliche oder strassenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein und
- d) darf nur auf Grund besonderer Verhältnisse mehr als zwei Bewerber um eine Lenkberechtigung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten begleiten;

2. der Bewerber um eine Lenkberechtigung muss

- a) das erforderliche Mindestalter (§ 6 FSG) erreicht haben oder in spätestens sechs Monaten erreichen,
- b) verkehrsuverlässig (§ 7 FSG) sein,
- c) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der betreffenden Klasse oder Unterklasse gesundheitlich geeignet (§ 8 FSG) sein und
- d) nachweisen, dass er im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule die theoretische Schulung, die theoretische Einweisung gemeinsam mit dem Begleiter und die praktische Vorschulung und Grundschulung absolviert hat;

### Vorgeschlagene Fassung

hiefür eine Bewilligung der Behörde besitzt. Der Antrag auf Bewilligung von Übungsfahrten ist bei der vom Bewerber um eine Lenkberechtigung besuchten Fahrschule einzubringen und von dieser im Führerscheinregister zu erfassen. Über den Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat. Im Antrag sind eine oder zwei Begleitpersonen anzugeben. Diese dürfen für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Bewerber um eine Lenkberechtigung muss

- a) das erforderliche Mindestalter (§ 6 FSG) erreicht haben oder in spätestens sechs Monaten erreichen,
- b) verkehrsuverlässig (§ 7 FSG) sein,

- c) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der betreffenden Klasse gesundheitlich geeignet (§ 8 FSG) sein und

- d) nachweisen, dass er im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule die theoretische Schulung, die theoretische Einweisung gemeinsam mit dem Begleiter und die praktische Vorschulung und Grundschulung absolviert hat;

2. der Begleiter

- a) muss seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse besitzen,
- b) muss während der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der betreffenden Klasse gelenkt haben,
- c) darf innerhalb der in lit. b angeführten Zeit nicht wegen eines der in § 4 Abs. 6, § 7 Abs. 3 und § 30a Abs. 2 FSG genannten Delikte bestraft worden sein.

**Geltende Fassung**

absolviert hat.

(3) Die Bewilligung darf hinsichtlich desselben Bewerbers um eine Lenkberechtigung nur einmal, für nicht mehr als zwei Begleiter und für nicht länger als ein Jahr erteilt werden. Der Bewerber ist im Bewilligungsbescheid namentlich anzuführen. Die Bewilligung ist, soweit dies auf Grund der Erhebungen oder wegen der Art der angestrebten Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Kennzeichen und Fahrgestellnummern des oder der zur Vornahme der Übungsfahrten verwendeten Kraftwagen sind im Bewilligungsbescheid anzuführen. Die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten an Bewerber, denen die Lenkberechtigung entzogen wurde, ist während der Entziehungsdauer unzulässig.

(4) Nach der Erteilung der Bewilligung hat der Bewerber um eine Lenkberechtigung die praktische Hauptschulung in Form von Übungsfahrten mit dem Begleiter durchzuführen. Über diese Übungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll im Sinne des § 19 Abs. 8 FSG zu führen. Nach mindestens 1 000 gefahrenen Kilometern ist gemeinsam mit dem Begleiter eine Beobachtungsfahrt im Rahmen einer Fahrschule durchzuführen und es ist die Perfektionsschulung in einer Fahrschule zu absolvieren. Durch Verordnung sind der Umfang und die Inhalte der in der Fahrschule zu absolvierenden Ausbildungsteile festzusetzen. Das Fahrtenprotokoll ist gemeinsam mit dem Nachweis der Absolvierung der jeweils erforderlichen Ausbildung gemäß §10 Abs. 2 Z 4 FSG der Behörde vorzulegen.

(5) Der Begleiter hat auf Übungsfahrten den Bewilligungsbescheid und seinen Führerschein, der Bewerber um eine Lenkberechtigung einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Begleiter hat die im § 114 Abs. 4 Z 1 bis 5 lit. a angeführten Pflichten zu erfüllen und hat im Bewilligungsbescheid erteilte Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten. Bei der Durchführung von Übungsfahrten darf beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen.

(6) Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass bei Übungsfahrten vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer

**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Bewilligung darf einem Bewerber um eine Lenkberechtigung nur einmal und für nicht länger als 18 Monate erteilt werden. Der oder die Begleiter sind im Bewilligungsbescheid namentlich anzuführen. Die Bewilligung ist, soweit dies auf Grund der Erhebungen oder wegen der Art der angestrebten Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten an Bewerber, denen die Lenkberechtigung entzogen wurde, ist während der Entziehungsdauer unzulässig.

(4) Besitzern einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Lenkberechtigung, die von dieser in Österreich nicht mehr Gebrauch machen dürfen und dem Verfahren gemäß § 23 Abs. 3 FSG unterliegen, ist auf Antrag eine Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten zur Vorbereitung auf die praktische Fahrprüfung für nicht länger als sechs Monate zu erteilen. Der Antrag kann bei jeder Behörde eingebracht werden. Für solche Bewilligungen findet Abs. 5 keine Anwendung und Abs. 2 Z 1 lit. d ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass lediglich die theoretische Einweisung gemeinsam mit dem Begleiter nachzuweisen ist.

(5) Nach der Erteilung der Bewilligung hat der Bewerber um eine Lenkberechtigung die praktische Hauptschulung in Form von Übungsfahrten mit dem Begleiter durchzuführen. Über diese Übungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll im Sinne des § 19 Abs. 8 FSG zu führen. Nach mindestens 1 000 gefahrenen Kilometern ist gemeinsam mit dem Begleiter eine Beobachtungsfahrt im Rahmen einer Fahrschule durchzuführen und es ist die Perfektionsschulung in einer Fahrschule zu absolvieren. Durch Verordnung sind der Umfang und die Inhalte der in der Fahrschule zu absolvierenden Ausbildungsteile festzusetzen. Das Fahrtenprotokoll ist gemeinsam mit dem Nachweis der Absolvierung der jeweils erforderlichen Ausbildung gemäß §10 Abs. 2 FSG der Behörde vorzulegen.

(6) Der Bewerber um eine Lenkberechtigung hat im Bewilligungsbescheid erteilte Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten und hat auf Übungsfahrten

### Geltende Fassung

und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Übungsfahrt“ angebracht ist. Das Verwenden dieser Tafel bei anderen als Übungsfahrten ist verboten.

(7) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung erlischt durch Zeitablauf oder wenn dem Begleiter die Lenkberechtigung für die Klasse oder Unterklasse, in die das für die Übungsfahrt zu verwendende Fahrzeug fällt, entzogen wurde. Wurde dem Begleiter die Lenkberechtigung für eine andere Klasse oder Unterklasse entzogen oder ist sie durch Zeitablauf erloschen, so ist ihm die Bewilligung zu entziehen, wenn auf Grund der für die Entziehung der Lenkberechtigung maßgebenden Gründe anzunehmen ist, dass der Begleiter durch weitere Übungsfahrten die Verkehrssicherheit gefährden wird. Die Bewilligung ist ferner zu entziehen, wenn

1. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind,
2. die bei ihrer Erteilung vorgeschriebenen Beschränkungen oder Auflagen nicht eingehalten werden,
3. das für die Übungsfahrten verwendete Fahrzeug nicht verkehrs- und betriebssicher oder nicht gemäß Abs. 6 gekennzeichnet ist oder
4. die Vorschriften des Abs. 5 nicht eingehalten werden, oder
5. wenn der Begleiter wegen eines der in § 7 Abs. 3 FSG genannten Delikte rechtskräftig bestraft wurde.

(8) Personen, deren Bewilligung zur Abhaltung von Übungsfahrten erloschen oder entzogen worden ist, darf eine neue Bewilligung erst erteilt werden, wenn die Gründe, die zum Erlöschen oder zur Entziehung der Bewilligung geführt haben, weggefallen sind. Im Falle des Erlöschens oder der Entziehung der Bewilligung ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Behörde abzuliefern.

### Vorgeschlagene Fassung

den Bewilligungsbescheid und einen amtlichen Lichtbildausweis, der Begleiter seinen Führerschein mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Begleiter hat die im § 114 Abs. 4 Z 1 bis 5 lit. a angeführten Pflichten zu erfüllen. Bei der Durchführung von Übungsfahrten darf sowohl beim Bewerber um eine Lenkberechtigung als auch beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen.

(7) Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass bei Übungsfahrten vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf hellblauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Übungsfahrt“ angebracht ist.

(8) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung erlischt durch Zeitablauf. Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn

1. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung nicht mehr gegeben sind,
2. die bei ihrer Erteilung vorgeschriebenen Beschränkungen oder Auflagen nicht eingehalten werden,

<b>Geltende Fassung</b>
<b>§ 123.</b> (1) bis (1a)... (2) bis (5)...
<b>§ 132.</b> (1) bis (28)...

<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
3. das für die Übungsfahrten verwendete Fahrzeug nicht verkehrs- und betriebssicher oder nicht gemäß Abs. 7 gekennzeichnet ist,
4. die Vorschriften des Abs. 6 nicht eingehalten werden.
(9) Personen, deren Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten aufgehoben worden ist, darf eine neue Bewilligung erst erteilt werden, wenn die Gründe, die zur Aufhebung der Bewilligung geführt haben, weggefallen sind. Im Falle der Aufhebung der Bewilligung ist der Bewilligungsbescheid unverzüglich der Behörde abzuliefern.
<b>§ 123.</b> (1) bis (1a)... (1b) Die belangte Behörde kann gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.
(2) bis (5)...
<b>§ 132.</b> (1) bis (28)... (29) Im Hinblick auf die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. II Nr. xxx gelten folgende Übergangsregelungen:
1. bereits genehmigte oder zugelassene Invalidenkraftfahrzeuge dürfen weiterhin verwendet werden und unterliegen den bisher für sie geltenden Bestimmungen; solche Fahrzeuge müssen nicht neu genehmigt oder zugelassen werden;
2. § 16 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. März 2012 bereits genehmigt worden sind; diese müssen aber den bisherigen Vorschriften entsprechen;
3. in den Ausgabestellen vorhandene Begutachtungsplaketten, die noch nicht über die Datenbank verteilt und in dieser erfasst sind, dürfen noch bis 31. März 2013 ausgegeben werden; ab 1. April 2013 sind jedenfalls die Gutachten gemäß § 57a an die Begutachtungsplakettendatenbank zu übermitteln;
4. von der Behörde ausgestellte Fahrlehrerausweise bleiben weiter gültig, solange der Fahrlehrer in dieser Fahrschule beschäftigt ist und dürfen alternativ zur Kopie der Fahrlehrerberechtigung auf Schulfahrten mitgeführt werden;
5. § 116 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx ist auch

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
	<p>auf anhängige Verfahren, die noch nicht durch Bescheid abgeschlossen worden sind, anzuwenden;</p> <p>6. § 116 Abs. 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx gilt nicht für unentgeltliche Ausbildungen, die vor dem 1. Jänner 2012 begonnen worden sind; Personen, die eine solche Ausbildung absolviert haben, dürfen noch bis 31. März 2012 zur Lehrbefähigungsprüfung antreten;</p> <p>7. vor dem 1. März 2012 erteilte Übungsfahrtbewilligungen gemäß § 122 bleiben weiter gültig;</p> <p>8. § 123 Abs. 1b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx gilt nicht für Verfahren, in denen die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenates vor dem 1. März 2012 ergangen ist.</p>
<b>§ 134. (1) bis (6)...</b>	<b>§ 134. (1) bis (6)...</b>
<b>§ 135. (1) bis (22)...</b>	<p>(7) Wird eine Manipulation an einem Kontrollgerät festgestellt, so sind die Manipulationseinrichtungen für verfallen zu erklären.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 135. (1) bis (22)...</b></p> <p>(23) Die Änderungen durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2011 treten wie folgt in Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. § 2 Abs. 1 Z 15b und § 108 Abs. 1 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx mit 19. Jänner 2013,</li> <li>2. § 16 Abs. 5, § 102 Abs. 5, § 102b Abs. 6a, § 114 Abs. 1 und 2, § 122 und § 123 Abs. 1b jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx mit 1. März 2012,</li> <li>3. § 37 Abs. 2 lit. h, § 57a Abs. 10, § 57c jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx mit 1. Jänner 2013,</li> <li>4. § 103c in der Fassung BGBl. I Nr. xxx mit 1. April 2012.</li> </ol>